### INGENIEURBÜRO FÜR FAUNISTISCHE GUTACHTEN

### Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

### Gemeinde Sydower Fließ

Auftraggeber: TACORA Entwicklungsgesellschaft mbH

Hausburgstraße 16

10249 Berlin

**Christian Parzich** 

Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz

Ingenieurbüro für faunistische Gutachten

Buchenallee 98d

16341 Panketal

00491708042844

<u>Heiko-Menz@vodafone.de</u> <u>www.ingenieurbuero-igg.de</u>

Bearbeitungsstand 06.08.2021

### Inhalt

1. Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2. Eingriffsgebiet	5
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
1.4 Methodisches Vorgehen	9
1.5 Untersuchungsgebiet	10
1.6 Datengrundlagen	12
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	13
2.1 Beschreibung des Vorhabens	13
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	13
2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
2.4 betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
Relevanzprüfung	14
4 Bestandsdarstellung und Konfliktanalyse	15
4.1 Europäische Brutvögel	15
4.1.1 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche P der europäischen Vogelarten	_
4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL	60
4.2.1 Fledermäuse	60
4.2.2 Amphibien	75
4.2.3 Zauneidechse	76
4.2.4 xylobionte Käfer (Heldbock, Eremit)	76
4.2.5 sonstige national geschützte Arten gemäß Anforderung der uNB	76
4.2.5.2 Ameisen	76
4.2.5.3 Weinbergschnecke	77
5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	77
5.1 spezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V CEF Maßnahmen)	78
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A CEF-Maßnahmen)	82
5.3 Maßnahmen für national geschützte Arten	84
5.4 vorgezogene Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen (F CEF Maßnahme	en) 84
6 Monitoring	86
7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG	

7.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	86
7.2 Europäische Vogelarten	86
7.3 Prüfung auf Alternativen	87
8 Zusammenfassung	87
9 Fazit	88
10 Literatur	89
10.1 Luftbilder und Software	
11 Anhang 1 Relevanzprüfung	
12 Anhang 2 Fotodokumentation	
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1 Begehungstermine	9
Tabelle 2 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungs	
Tabelle 3 die nachgewiesenen Fledermäuse im UG	
Tabelle 4 Ergebnisse des Batloggers am 15.06.2020	
Tabelle 5 Ergebnisse des Batloggers am 17.06.2020	
Tabelle 6 Ergebnisse der statischen Fledermausdetektoren in den Gebäuden	
Tabelle 7 Ergebnisse des statischen Fledermausdetektors in Gebäude 6 (11.06	
und 27.06.2021)	
Tabelle 9 Maßnahmenübersicht	
Tabelle 10 Relevanzprüfung	
rabelle to Relevanzprutung	92
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1 Untersuchungsgebiet mit Nummerierung der Gebäude	12
Abbildung 2 Avifauna im Untersuchungsraum; häufige Arten	17
Abbildung 3 Avifauna im Untersuchungsraum; die wertgebenden Arten	17
Abbildung 4 Avifauna im Untersuchungsraum; Durchzügler und Nahrungsgäste	18
Abbildung 5 Avifauna im Geltungsbereich des B-Plans	18
Abbildung 6 Fledermäuse im UG am 01.06.2020 ohne Zwergfledermaus (Pipis	
pipistrellus)	
Abbildung 7 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 01.06.2020	
Abbildung 8 Fledermäuse im UG am 07.08.2020 ohne Zwergfledermaus (Pipis	
pipistrellus)	
Abbildung 10 Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung	ხ9

pipistrellus)	
Abbildung 12 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 11.06.2021	. 70
Abbildung 13 Fledermäuse im UG am 27.06.2021 ohne Zwergfledermaus (Pipistre	
pipistrellus)	
Abbildung 14 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 27.06.2021	. 71
Abbildung 15 Ameisennester und Weinbergschneckenfunde	. 77
Abbildung 16 Rechts Gebäude 6 links im der Kieferforst nördlich des B-Plans	101
Abbildung 17 links Gebäude Nr.5 rechts am Bildrand Nr.6	101
Abbildung 18 Ostteil des Gebäude Nr.6 (hohe Fledermausaktivität im Gebäude)	102
Abbildung 19 Gebäude Nr.5 von Innen	102
Abbildung 20 Blick durch die beschädigte Decke auf die Dachkonstruktion Gebär	ude
Nr.7	
Abbildung 21 Blick in das Gebäude Nr.8	
Abbildung 22 Gebäude Nr.1	
Abbildung 23 eines der eingestürzten Gebäude	
Abbildung 24 Gebäude Nr.10	
Abbildung 25 Blick in Gebäude Nr.10	
Abbildung 26 Im Bürogebäude (Nr.9)	
Abbildung 27 Nest vom Hausrotschwanz auf Kabelkanal	106
Abbildung 28 altes Nest (Hausrotschwanz?) im Außenbereich von Gebäude Nr.7	107
Abbildung 29 altes Nest vom Hausrotschwanz im alten Stromkasten Haus Nr.7	107
Abbildung 30 Blick von der Straße auf das Plangebiet, links Gebäude Nr.11	108
Abbildung 31 die Pappelreihe an der Südgrenze des Geltungsbereichs	108
Abbildung 32 Der Waldbereich an der Südostecke des Plangebie	etes
(Trauerschnäpper)	
Abbildung 33 Müllberge im Plangebiet	
Abbildung 34 Das ehemalige Kleingewässer westlich außerhalb des Geltungsberei	
Abbildung 35 Trafoturm südlich außerhalb des Geltungsbereichs Haus Nr.12	
Abbildung 36 Nest von Waldameisen teilweise unter einer Dachpappe	
Abbildung 37 die Klärbecken nördlich des Geltungsbereichs	
Abbildung 38 Das künstliche Kleingewässer westlich von Gebäude Nr.3	
Abbildung 39 Zwergfledermaus an der Decke in Haus Nr.1	
Abbildung 40 weitere Zwergfledermaus an der Decke in Haus Nr.1	
Abbildung 41 umherfliegende Zwergfledermaus in Haus Nr.1	
Abbildung 42 Zwergfledermaus in Gebäude Nr.8	
Abbildung 43 Zwergfledermaus in Gebäude Nr.1	
Abbildung 44 Waschbär in Gebäude Nr.7	115

Abbildung 46	5 Hohlblockstein mit Einschlupföffnung und Fledermauskot
Abbildung 49 Abbildung 50	
Abkürzunge	en
RL	Rote Liste
Kat	Kategorie
D	Deutschland
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
BV	Brutverdacht
BP	Brutpaar(e)
BB	Brandenburg
Rev.	Reviere
MTB	Messtischblatt
VS-RL	europäische Vogelschutzrichtlinie

BArtSchVo Bundesartenschutzverordnung (§: besonders geschützte Art; §§: streng

geschützte Art)

#### 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass dieses Gutachtens ist die geplante Aufstellung des B-Plans "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg" in Grüntal einem Ortsteil der Gemeinde Sydower Fließ. Planungsziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes mittels Aufstellung eines Bebauungsplans. Gegenwärtig stellt sich die Fläche als landwirtschaftlicher Konversionsstandort (Schweinezuchtanlage) mit ruinösem Gebäudebestand. Brachflächen und Landwirtschaftsflächen dar. Zum aufzustellenden B-Plan ist die Erstellung eines Artenschutzbeitrages notwendig. Im Zuge des Artenschutzbeitrages ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten. Ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG (unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, findet eine Prüfung statt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Das grundsätzliche Vorgehen und die inhaltliche Gliederung methodische der artenschutzrechtlichen Befassung orientiert sich nach der in Brandenburg gültigen Arbeitshilfe: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) Land Brandenburg. Auftraggeber: Straßenbauvorhaben im Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018).

Im Folgenden wird daher der Begriff Artenschutzbeitrag (ASB) verwendet.

Das Ingenieurbüro für Grünplanung und tierökologische Gutachten wurde am 02.03.2020 mit der Anfertigung des Artenschutzbeitrages für dieses Vorhaben beauftragt.

#### 1.2. Eingriffsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortslage Grüntal an der Straße "Am Postweg". Betrachtet werden die Flächen der Gemarkung Grüntal, Flur 3 Flurstück 135/1, 136/1 und 224 mit einer Gesamtfläche von 101.778 m² in Ortsrandlage nördlich von Grüntal (16230 Sydower Fließ OT Grüntal, Am Postweg). Im FNP ist das Plangebiet als gemischte Baufläche / Dorfgebiet (MD), Flächen für die Landwirtschaft und Wald ausgewiesen. Im Osten endet der Geltungsbereich des B-Plans an der Straße "Am Postweg". Westlich des Geltungsbereichs grenzt eine Fläche mit Hochstaudenfluren und Gehölzen an. Nördlich und Südlich begrenzen Waldbereiche und landwirtschaftliche Flächen den Geltungsbereich.

#### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

### (1) Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarkungsverbote vor."

"Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die "lediglich" national besonders geschützten Arten werden i.d.R. im LBP oder Umweltbericht im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB)."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

- § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- (7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gekürzt aus: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Stand: 04/2018)

### Artenschutz in der Bebauungsplanung

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Gemeinde muss daher die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

#### 1.4 Methodisches Vorgehen

Grundlage dieser gutachterlichen Stellungnahme sind die Kartierungsergebnisse der beauftragten Begehungen von März bis August 2020. Die Begehungstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen. Es wurden 7 Tages- und vier Abendbegehungen zur Erfassung der Avifauna und weiterer Arten des Anhang IV der FFH-RL (z.B. Fledermäuse, Amphibien) durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehungen erfolgte zudem eine Einschätzung der Habitate bezüglich des potenziellen Vorkommens weiterer Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie.

Tabelle 1 Begehungstermine

Datum	Kartierung	Temperatur	Wind	Bewölkung	Niederschlag	Bemerkungen	
03.03.2020	BN/A	7 - 3 °C	7 - 9 km/h	6/8	-	-	
22.03.2020	В	-2 - 6 °C	8 - 10 km/h	2/8 -		-	
22.03.2020	BN/A	6 - 4 °C	8 - 10 km/h	2/8 -		-	
05.04.2020	B/R/A	5 - 20 °C	10 - 15 km/h	n 3/8 -		-	
22.04.2020	B/R/A	7- 17 °C	9 - 12 km/h	4/8	-	-	
07.05.2020	B/R	9 - 17 °C	10 - 15 km/h	6/8	-	-	
31.05.2020	B/R	9 - 23 °C	10 - 15 km/h	4/8	-	-	
01.06.2020	F/BN/A	16 - 13°C	7 km/h	2/8	-	-	
15.06.2020	F	22 - 18°C	10 km/h	2/8 -		Batlogger statisch in Gebäude	
16.06.2020	B/R	18 – 25 °C	8 – 10 km/h	1/8	-	-	
17.06.2020	F	25 – 23 °C	10 km/h	2/8	-	Batlogger statisch in Gebäude	
07.07.2020	B/R	15 - 21°C	10 - 15 km/h	4/8	-	-	
16.08.2020	F/BN/A	18 - 15°C	8 - 12 km/h	5/8	-	Vor SA	
01.12.2021	F	2 °C	8 – 13 km/h	6/8	-	Kontrolle WQ	
04.01.2021	F	0 °C	15 km/h	7/8	Leichter Schneefall	Kontrolle WQ	
11.06.2021	F/A	20 °C	10 km/h	2/8	-		
27.06.2021	F/A	19 °C	8 km/h	0/8	-		
28.06.2021	F	28 °C	8 km/h	1/8	-	Kontrolle SQ	
27.06. – 30.06.2021	А	20 – 30 °C			Am 30.06. Regen	Molchreuse	

#### Erläuterungen zur Tabelle:

B=Tagtermine der Brutvogelkartierung (morgens)

BN=Nachttermin Brutvogelkartierung

F= Fledermäuse nächtliche Detektorbegehung

R= Reptilien

A=Amphibien

WQ=Winterquartier; SQ=Sommerquartier

Zur Kartierung der Avifauna wurden sieben frühmorgendliche und zwei abendliche Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Kartierungsmethodik erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al (2005). Es wurden sämtliche revieranzeigenden Vogelarten oder solche mit Brutverhalten erfasst. Sämtliche Beobachtungen wurden direkt im Feld-Tablet mittels dem Programm QGIS verortet.

Aus diesen Daten wurden die Reviere der einzelnen Arten nach fachgutachterlicher Einschätzung generiert und kartographisch dargestellt. Die Auswertung der Reviere richtete sich ebenfalls nach den Kriterien in den Artkapiteln von SÜDBECK et al (2005).

Im Anschluss an die Brutvogelkartierung erfolgte die Erfassung von Reptilien (speziell Zauneidechse) auf den Freiflächen im Untersuchungsgebiet. Die Kartierung erfolgte durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen, schwerpunktmäßig entlang linearer Strukturen. Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen, Gleisschotter etc.) wurden gezielt abgesucht. Das Gelände wurde im Zuge der Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Reptilien auf Amphibienvorkommen begutachtet. Auch während der nächtlichen Brutvogel- und Fledermauserfassungen wurde das Gebiet nach wandernden Amphibien untersucht. Dabei wurde mit einer starken Taschenlampe der Boden im Gelände ausgeleuchtet und ggf. rufende Amphibien verhört.

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten eine abendliche/nächtliche Begehung (01.06.2020) sowie eine Begehung (16.08.2020) ca. 3 Stunden vor bis ca. 30 Minuten nach Sonnenaufgang unter Verwendung eines Bat-Detektors (Modell: Batlogger M. Fa. Elekon) sowie einer Wärmebildkamera. Mittels Fledermausdetektor (Gerät: Batlogger M, Fa: Elekon) wurden die aktiven Fledermäuse erfasst und in Echtzeit aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Sequenzen wurden am PC (Programm: Batscope 4.0), automatisch ausgewertet, die Ergebnisse aufgearbeitet und im GIS-Programm Quantum GIS grafisch dargestellt. Eine dezidierte manuelle Analyse der aufgenommenen Sequenzen anhand der Spektrogramme erfolgte nicht. Es wurde im Zuge der Detektorbegehungen verstärkt auf ein- oder ausfliegende sowie schwärmende Fledermäuse geachtet. Hierbei kam neben dem Bat-Detektor eine starke Taschenlampe und insbesondere eine Wärmebildkamera zum Einsatz. Sämtliche visuellen Beobachtungen wurden im Feld-Tablet mittels dem Programm QGIS festgehalten. Ergänzend wurde an zwei Terminen der Batlogger M in Gebäude 6 installiert und fungierte als statische Horchbox. Die Aufzeichnungen wurden wie beschrieben ausgewertet. Im Oktober/November 2020 wurden zwei Fledermaushorchboxen über mehrere Tage in verschiedenen Gebäuden installiert, um eventuell zur Überwinterung einfliegende Fledermäuse zu erfassen.

Zusätzlich wurde nach Weinbergschnecken gesucht und haufenbildende Ameisen erfasst.

#### 1.5 Untersuchungsgebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Schweinezuchtanlage, die bis in die 1990er Jahre in Betrieb war. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst nicht den gesamten Bereich der ehemaligen Schweinezuchtanlage bzw. der Flurstücke 224, 135/1 und 136/1. Der Geltungsbereich des B-Plan entspricht im Wesentlichen der eingezäunten Fläche. Der Zaun ist an vielen Stellen schadhaft. Ein wesentlicher Flächenanteil des Geltungsbereichs ist mit bereits verfallenen oder

einsturzgefährdeten Gebäuden überbaut. Hierzu gehören die Schweineställe, ein Bürogebäude (Haus 9) sowie eine große Lagerhalle (Haus 6). Daneben existiert ein kleineres Wirtschaftsgebäude (Haus 11) östlich von Haus 10. Gebäude Nr. 12 ist ein nunmehr funktionsloses Trafohaus, über das die ehemalige Schweinezuchtanlage mit Strom versorgt wurde. Die Gebäude 2, 3 und 4 sind mittlerweile komplett eingestürzt. Zwischen den Gebäuden sind große versiegelte ehemalige Verkehrsflächen vorhanden. Daneben haben sich im Lauf der Zeit auf den Freiflächen ausgedehnte Ruderaldfluren gebildet und einige Gehölze etabliert. Am Südrand Geltungsbereichs befindet sich eine Baumreihe aus sehr hohen zum Teil abgestorbenen Pappeln. Westlich von Haus 3 ist ein künstlicher Teich gelegen. Dieser ist mit Teichfolie hergestellt worden und hat sehr steile Ufer. Die Wasserfläche war komplett mit Algen zugewachsen und roch faulig. Das Gelände ist im hohen Maße flächig mit Müllbergen verunreinigt, die nicht von der ehemaligen Schweinezucht stammen, sondern im Nachhinein illegal abgeladen wurden. Unter den Betonflächen sind große Hohlräume (Güllegruben) erkennbar. Der Geltungsbereich ist umgeben von Waldflächen, Ruderalflächen und Ackerflächen. Die angrenzenden Flächen gehören teilweise zu den Flurstücken des Geltungsbereichs. Südlich des Geltungsbereich schließt sich hinter der Pappelreiche eine Waldfläche mit teilweise halboffenen Charakter an. Dahinter liegt ein Einzelgehöft der Ortslage Grüntal. Nördlich des ein Kiefernforst. sind Geltungsbereich liegt Dahinter alte oberirdische Klärwasserbecken der Schweinzuchtanlage vorhanden. Es handelt sich um vier große rechteckige Betonbecken ohne Uferzone und Vegetation. Die Höhe der Beckenwand außen beträgt etwa 1m. Die Becken selbst sind wesentlich tiefer und mit Wasser gefüllt. Westlich des Geltungsbereichs ist eine mit Gehölzen umrandete größere Fläche mit Hochstauden und etwas Altschilf vorhanden. Laut Biotoptypenkartierung (CIR-Biotoptypen 2009/ Luftbildinterpretation) ist hier ein unbeschattetes perennierendes Kleingewässer (Kolk, Soll o.ä.) vermerkt. Dieses Kleingewässer ist so nicht mehr vorhanden. Das Relief zeigt deutlich das ehemalige Kleingewässer in Form einer großen Vertiefung im Gelände. Die Fläche ist komplett mit Hochstauden zugewachsen und führt offensichtlich schon seit Jahren kein Wasser mehr. Lediglich in der Mitte der Senke ist eine Wildschweinsuhle (2-3m²) vorhanden, die im Juni/Juli nahezu komplett austrocknet. Auch von dem Kleingewässer ca. 60 m südlich des Geltungsbereich ist nichts mehr zu sehen. Hier existiert nun ein Feldgehölz. Die Waldfläche östlich des Geltungsbereichs gegenüber dem Postweg besteht aus Laubbäumen (überwiegend Eiche) und einigen Kiefern.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans sowie dessen Randbereiche. Zudem wurde die weitere Umgebung im erweiterten Untersuchungsraum (ca. 100m Radius, mindestens jedoch die Flurstücke 224, 135/1 und 136/1) auf störungssensible Arten (insbesondere Vögel) geprüft.

Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.

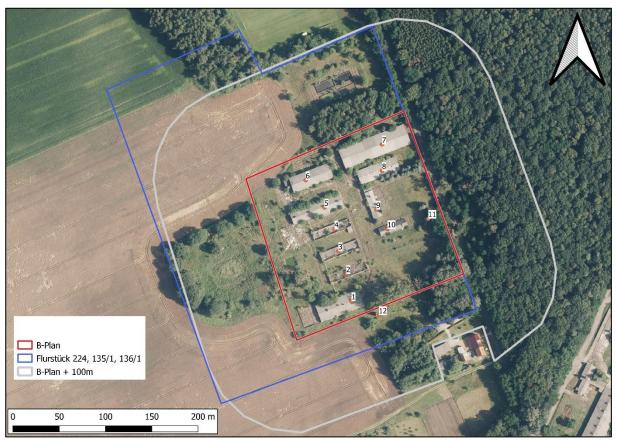


Abbildung 1 Untersuchungsgebiet mit Nummerierung der Gebäude

#### 1.6 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Arbeitshilfen herangezogen:

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MUGV) (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3.Änderung der Übersicht "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011; Fassung vom 15.09.2018

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Stand 26.03.2008.

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) orientiert sich an den Vorgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung:

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 03/2015): Hinweise des Artenschutzbeitrags zur Erstellung (ASB) Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand März 2015

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei

Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand 04/2018

Der ASB beinhaltet zudem:

Betroffenheitsanalyse der Arten (ggf. gruppenweise) mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

ggf. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen

### 2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Eigentümer plant die komplette Beräumung und Bodensanierung in einem Zug, um zukünftige Emissionen faktisch auszuschließen und um das Gelände grundsätzlich sinnvoll nutzbar zu machen. Geplant ist eine Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft sowie einem zentralen Ort mit Gastronomie, Veranstaltungs- bzw. Seminarräumen und Co-Working.

#### 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärmemissionen, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

#### 2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung:

- Verlust bzw. Umnutzung von Habitaten (hier ruderale Freiflächen und alter Gebäudebestand)
- Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Wohn- und Gewerbebauten und Verkehrsflächen. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Habitate für europäische Brutvogelarten und für die (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL verloren
- Scheibenanflug: Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen

bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen).

### 2.4 betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen permanente Auswirkungen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen (z.B. KFZ-Verkehr, Abgase u.ä.)

- Störungen durch zunehmenden KFZ-Verkehr und Besucherverkehr
- Akustische und stoffliche Emissionen
- Beleuchtung: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von konventionellen Beleuchtungseinrichtungen eine stark anziehende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in offener Landschaft Tiere auch aus größerer Entfernung angelockt werden. Die nachtaktiven Insekten orientieren sich üblicherweise an dem schwachen Licht des Mondes und der Sterne. Die nachtaktiven Arten werden daher von einer herkömmlichen Lichtquelle stark angezogen und fliegen diese immer wieder bis zur Erschöpfung an. Sie versäumen dabei die Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage was bei manchen kurzlebigen Arten den Fortbestand gefährden kann. An den Lichtquellen jagende Insektenfresser (z. B. Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus) sorgen zusätzlich für einem hohen Individuenverlust. Die Insektenfauna von Gehölzhabitaten im "Einzugsbereich" Beleuchtungskörper droht hierdurch zu verarmen. Infolgedessen wird die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten reduziert. Dadurch wird die Fläche Nahrungshabitat negativ beeinträchtigt, was populationswirksame Auswirkungen auf die potenziell vorkommenden Fledermäuse haben kann.

#### 3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Tabelle 10 im Anhang enthält eine Übersicht der zu prüfenden Organismengruppen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst nicht den gesamten Bereich der ehemaligen Schweinezuchtanlage bzw. der Flurstücke 224, 135/1 und 136/1, sondern entspricht im Wesentlichen der eingezäunten Fläche. Zum Untersuchungsraum gehört ein ca. 100m breiter Streifen rings um das Plangebiet. Ein wesentlicher Flächenanteil des Geltungsbereichs ist mit bereits verfallenen oder einsturzgefährdeten Gebäuden überbaut. Das Gelände zwischen den Gebäuden wird von versiegelten Verkehrsflächen und Ruderalfluren dominiert. Daneben ist punktuell Gehölzaufwuchs

vorhanden. Daher konnten Vorkommen und Betroffenheit der meisten zu beachtenden Arten und Organismengruppen mangels geeigneter Habitatqualitäten von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden Fledermäuse festgestellt. Hohe Fledermausaktivität war insbesondere in den Gebäuden zu verzeichnen.

Im Untersuchungsgebiet und dem Untersuchungsraum ist eine artenreiche Brutvogelzönose vorhanden.

Ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechsen im UG wurde auf Grund einer gewissen Habitateignung der Offenlandflächen angenommen. Ein tatsächliches Vorkommen konnte als Ergebnis der Begehungen nicht bestätigt werden. Laichgewässer für Amphibien sind im UG nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Laichgewässer sind vermutlich im Bereich des Sydower Fließ (Entfernung mind. 800m) südlich von Grüntal zu finden. Die Gewässer im UG sind kaum als Laichgewässer geeignet. Potenzielle oder tatsächliche Vorkommen und wandernde Amphibien wurden während der Kartierarbeiten nicht festgestellt. Eine Lebensraumeignung für weitere Anhang IV Arten ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

Der Fokus der Untersuchung liegt somit in Übereinstimmung mit den Vorgaben der uNB auf dem Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien sowie Amphibien. Daneben werden Vorkommen von Weinbergschnecken und haufenbildenden Waldameisen bewertet.

### 4 Bestandsdarstellung und Konfliktanalyse

#### 4.1 Europäische Brutvögel

In Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet und in Abbildung 2 bis Abbildung 5 sind die Reviermittelpunkte graphisch dargestellt. Im Untersuchungsraum konnten 59 Vogelarten kartiert werden. Hiervon sind 54 Brutvögel, 3 Arten traten nur als Durchzügler auf (Rotdrossel, Waldwasserläufer, Wacholderdrossel) und 2 Arten sind regelmäßige Nahrungsgäste im Untersuchungsraum bzw. dem Umfeld (Kranich, Rauchschwalbe). Im Geltungsbereich des B-Plan konnten die Reviere von 23 Brutvögeln ausgegrenzt werden. Bei den meisten Arten handelt sich um ungefährdete Arten der Gehölze und älterer Baumbestände. Daneben wurden Brutvögel der Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden kartiert. In Tabelle 2 sind die wertgebenden Arten markiert (Fettgedruckt). Eine Art wird als wertgebend eingestuft, wenn mindestens eins der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. BB
- Streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in BB < 800 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste BB)

- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste BB mit "!!" bzw. "!!!" gekennzeichnete Art (! 31 50%; !! > 50% des deutschen Gesamtbestandes)
- Koloniebrüter im UG

Wertgebende Arten im Untersuchungsraum sind Bluthänfling, Dohle, Erlenzeisig (nur einmalige Brutzeitfeststellung), Feldlerche, Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Kranich (NG), Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe (NG), Schwanzmeise, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldwasserläufer (NG) und Wendehals. Mit Ausnahme des Bluthänfling, der Dohle und des Stars sowie des Waldwasserläufers wurden diese Arten außerhalb des Geltungsbereich des B-Plans kartiert. Für die meisten Arten außerhalb des Geltungsbereichs sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten. Auch Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) können für diese Arten ausgeschlossen werden. In Tabelle 2 findet in der Spalte "Artenschutz" eine Beurteilung der Betroffenheit der jeweiligen Art statt. Dies geschah unter Berücksichtigung der artspezifischen Störungsempfindlichkeiten sowie des Abstandes der Reviermittelpunkte zum Geltungsbereich. Des Weiteren findet auch die Lage der Reviermittelpunkte Berücksichtigung. So sind z.B. Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) für die im Wald östlich der Straße "Am Postweg" vorkommenden Brutvögel nicht zu erwarten.

Für die in den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan brütenden Vögel sowie für die Brutvögel in den randlichen Gehölzen sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches gilt für die Gebäudebrüter im Geltungsbereich. Es wird daher von der Gefahr des Verletzens oder Tötens von Individuen, von Störungen und ggf. von einem Verlust potenzieller Niststätten von europäischen Brutvögel (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) ausgegangen.

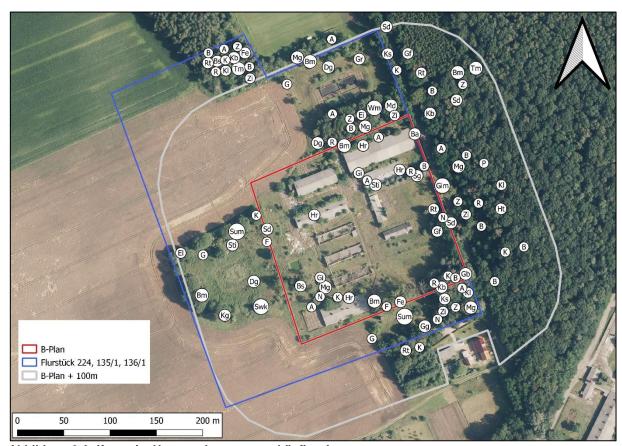


Abbildung 2 Avifauna im Untersuchungsraum; häufige Arten

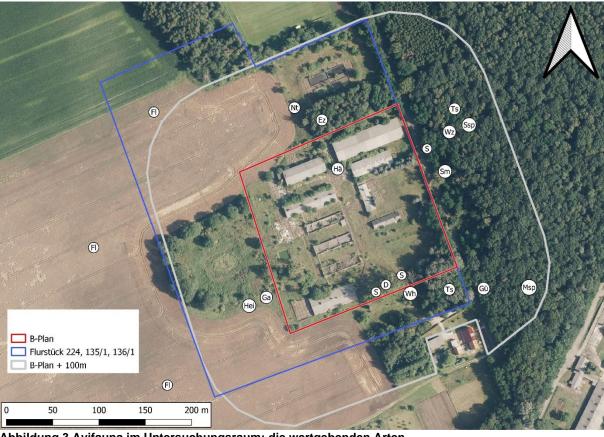


Abbildung 3 Avifauna im Untersuchungsraum; die wertgebenden Arten

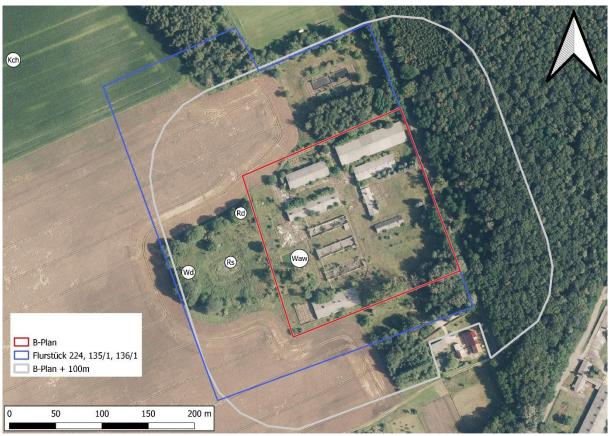


Abbildung 4 Avifauna im Untersuchungsraum; Durchzügler und Nahrungsgäste



Abbildung 5 Avifauna im Geltungsbereich des B-Plans

Tabelle 2 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

mit Angaben zum Brut- und Schutzstatus. Wertgebende Arten sind in **Fettdruck** dargestellt. Rot = Arten im Geltungsbereich

	turigabereich	Artkürze							davon im	Arten-	RL-	RL-	BNat	VS-	RB	Bestand
Nr.	Art	I	Anz					status	B-Plan	schutz		BB		RL	ВВ	BB
1	Amsel	A	2	6	221	22		gesaint 8	3	+++		1	§		1	h
	Bachstelze	Ba	1	U				1	1	+++		-	§ §		1	h
	Blaumeise	Bm		5				5	2	+++		-	<u>8</u>			h
	Bluthänfling	Hä		1				1	1		3	3				h
	Buchfink	В		10				10	2	+++	3	3	§ 2			h
		Bs		2					1	+++			§			
	Buntspecht <b>Dohle</b>	D D		1				2 1	1	+++		2	§			h
		_							1	+++		<b>2</b>	§			mh
	Dorngrasmücke	Dg .		3				3		-+-		V	§			h
	Eichelhäher	Ei		1				1		-+-			§			h
	Elster	EI		1				1		-+-			§			h
	Erlenzeisig	Ez			1			1			<u> </u>	3	§		١	S
	Feldlerche	FI		3				3			3	3	§		!	h
	Feldsperling	Fe		2				2	1	+++	V	V	§			h
	Fitis	F		2				2	2	+++			§			h
	Gartenbaumläufer	Gb		1				1	1	+++			§			h
	Gartengrasmücke	Gg		1				1		-+-			§			h
	Gartenrotschwanz	Gr		1				1		-+-	V		§			h
	Gimpel	Gim		1				1		-+-		V	§			mh
	Girlitz	Gi		2				2	2	+++	V	V	§			mh
	Goldammer	G		3				3		-+-	V		§			h
	Grauammer	Ga		1				1		-+-	٧		§§		!!	h
	Grünfink	Gf		2				2	1	+++			§			h
23	Grünspecht	Gü		1				1					§§			mh
24	Hausrotschwanz	Hr	3	1				4	4	+++			§			h
25	Heidelerche	Hei		1				1		-+-	٧	٧	§§	ı	!!	h
26	Hohltaube	Ht		1				1					§			mh
27	Kernbeißer	Kb		3				3	1	+++		V	§			h
28	Klappergrasmücke	Kg		1				1		-+-			§			h
	Kleiber	KI		3				3		-+-			§			h
30	Kleinspecht	Ks		2				2		-+-	V		§			mh
	Kohlmeise	K		7				7	2	+++			§			h
32	Kranich	Kch					1	1					§§			mh
33	Misteldrossel	Md		1				1		-+-			§			mh
		Мѕр		1				1					§§	ı		mh
	Mönchsgrasmücke	Mg		5				5	1	+++			§			h
	Nachtigall	N		3				3	2	+++			§		!	h
	Neuntöter	Nt		1				1		-+-	V	3	§	ı		h
_	Pirol	P		1				1			V	Ť	§	_	1	h
	Rauchschwalbe	Rs					1	1			3	v	§			h
	Ringeltaube	Rt	1	3				4	1	+++		Ť	§			h
	Rotdrossel	Rd	i i	Ť		1		1	· ·				§		t -	-
	Rotkehlchen	R		5		Ė		5	3	+++			§			h
	Schwanzmeise	Sm	1	_				1					§§		1	mh
	Schwarzkehlchen	Swk	† •	1				1		-+-			§		<b>†</b>	mh
	Schwarzspecht	Ssp		1				1					§§	ı		mh
	Singdrossel	Sd		4				4	2	+++				<b>!</b>	1	h
	Sommergoldhähnchen			1				1	1	+++			§ <b>§</b>		1	h
	Star	<b>S</b>	2	1				3	2	+++	3	-			1	h
	Stieglitz	Sti		2				2	1		3	<u> </u>	<b>§</b>		+	h h
	Sumpfmeise	Sum		2				2		+++		-	§ &		-	h
	•									-+-			§		1	
	Tannenmeise	Tm		2				2		-+-	_	-	§			h
	Trauerschnäpper	Ts		2		4-		2		-+-	3		§			h
	Wacholderdrossel	Wd	_			15		15				-	§	-	1	mh
	Waldkauz	Wz	1			_		1					§§		1	mh
	Waldwasserläufer	Waw				1		1	1		_	٧	§§			S
	Weidenmeise	Wm		1				1		-+-			§			h
	Wendehals	Wh		1				1		-+-	2	2	§§			mh
	Zaunkönig	Z		5				5		- + -			§			h
59	Zilpzalp	Zi		4	1		1	4		-+-			§			h

### Erläuterungen zur Tabelle:

**Brutstatus:** BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler **Artenschutz:** artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen

- § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) = + -
- § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestände) + -

• § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 3 (Schädigung v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) - - +

RL-D: Rote Liste von Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL-BB: Rote Liste von Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019)

Kategorien Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

**BNatSchG**: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind Vogelarten zusätzlich streng geschützt (§), die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

VS-RL: Im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten enthalten (I)

**RB BB:** Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!), 31 - 50 % (!!) bzw. >50% des deutschen Gesamtbestandes nach RYSLAVY et al. (2019)

**Bestand BB:** Bestandsgröße in BB nach RYSLAVY et al. (2019): ex: ausgestorben, es: extrem selten: 1-10 BP, ss: sehr selten: 10-80 BP, s: selten: 80-800 BP, mh: mittelhäufig: 800-8.000 BP, h: häufig: >8.000 BP

# 4.1.1 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung der europäischen Vogelarten

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum gemäß Tabelle 2 vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden nur jene Arten berücksichtigt, für die eine Betroffenheit angenommen wird. In Tabelle 2 sind in der Spalte "Artenschutz" die Arten markiert für die unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und artspezifischen Störungsempfindlichkeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 wahrscheinlich bzw. potenziell möglich sind.

Während die wertgebenden Vogelarten (siehe Tabelle 2) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Artfür-Art-Betrachtung.

Die Angaben und Zitate zur Ökologie der jeweiligen Arten stammen aus:

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDERE (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005. Aula-Verlag - Wiebelsheim.622 S.

Die Angaben und Zitate zu Bestand und Gefährdung der Arten in Brandenburg stammen aus:

ABBO [Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen] (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009.

RYSLAVY, T; JURKE, M & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

Ungefährdete Arten des Offenlandes					
Goldammer, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
Anh. IV FFH-Richtlinie					
☑ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL					
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2	BNatSchG geschützte Art				
Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes				
Kategorie	FV günstig/hervorragend				
■ Rote Liste Brandenburg	U1 ungünstig – unzureichend				
Kategorie	U2 ungünstig – schlecht				
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB  Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von offenen und halboffenen auch agrarisch geprägten Landschaften, die in Brandenburg weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Alle genannten Arten tolerieren oder bevorzugen dabei einen Mindestanteil von Gebüschen und höherer Vegetation. Es handelt sich um Bodenbrüter (bzw. bodennah brütend) die jährlich ihr Nest neu errichten.  Vorkommen im Untersuchungsraum					
□ potenziell möglich					
Der Untersuchungsraum ist im Wesentlichen durch die teilweise verfallenen Gebäude der ehemaligen Schweinzuchtanlage sowie den dazwischenliegenden Verkehrsflächen, Ruderalfluren und aufkommenden Gehölzen geprägt. Daneben sind außerhalb des Geltungsbereich des B-Plans Agrarflächen, Kiefern- und Eichenforste sowie Grünland (bzw. ehemaliges Kleingewässer) vorhanden. Von den o.g. Arten wurden im UR zum Teil mehrere BP/Rev. erfasst. Deren Revierzentren alle außerhalb des Geltungsbereichs ausgegrenzt wurden.  Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Eine gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten ist vorhanden. Erhaltungszustand: A					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG					
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?					
☑ ja   ☐nein					
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
V CEF 1, V CEF 2, V CEF 3					

Ungefährdete Arten des Offenlandes					
Goldammer, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen					
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<b>⊠</b> ja <b>□</b> nein				
☑ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarte	en ist vorgesehen				
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:					
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen B früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen du V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in d	ch Sachverständigen				
Die genannten Arten haben ihre Brutplätze außerhalb des Geltungsbereich liegen jedoch zum Teil sehr nah an der Grenze zum B-Plan. Es könnter angrenzenden Flächen zerstört werden. Es ist daher von einer V Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstört auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Ve Baumaßnahmen ausgeschlossen.	n die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den erletzung, Tötung von Tieren oder ihrer ung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, sofern V CEF 3 umgesetzt wird.  Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja   ☑ nein				
	, –				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	latSchG				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BN	latSchG				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BN	JatSchG Überwinterungs- und Wanderungszeiten				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BN  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	JatSchG Überwinterungs- und Wanderungszeiten  ☑ ja ☐nein				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BN  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)	Überwinterungs- und Wanderungszeiten  ☑ ja ☐ nein  er lokalen Population  ad zum B-Plan. Baubedingte Störungen sind eimachung wird durch die Bauzeitenregelung nenden BP der genannten Arten gegeben. Es w.) zu rechnen. Die Arten gelten in Bezug auf anthropogenen Störreizen vergleichsweise einen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen ellten temporären Störung einzelner Brutpaare betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Zu agebedingt sind für die genannten Arten keine zustandes der lokalen Population ist nicht zu				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BN  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten befinden sich angrenzer gegeben. Eine Nistplatzaufgabe durch Störungen im Zuge die Baufeldfrevermieden. Weitere baubedingte Störungen sind für die randlich vorkommist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm ust die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber unempfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikatiofür das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterste nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1. Betriebs- und anlaweiteren Störungen zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungsz	Überwinterungs- und Wanderungszeiten  ☑ ja ☐nein  er lokalen Population  ad zum B-Plan. Baubedingte Störungen sind eimachung wird durch die Bauzeitenregelung nenden BP der genannten Arten gegeben. Es w.) zu rechnen. Die Arten gelten in Bezug auf anthropogenen Störreizen vergleichsweise einen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen ellten temporären Störung einzelner Brutpaare betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Zu agebedingt sind für die genannten Arten keine zustandes der lokalen Population ist nicht zu				

Ungefährdete Arten des Offenlandes
Goldammer, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
<b>⊠</b> ja <b>□</b> nein
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer)
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef)
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Die genannten Arten haben ihre Brutplätze außerhalb des B-Plans. Direkte Brutplatzverluste durch Überbauung sind daher nicht gegeben. Jedoch könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen durch unsachgemäße Bautätigkeiten zerstört werden (z.B. Befahren von Flächen außerhalb des B-Plans, Materialablagerungen auf benachbarten Flächen usw.). Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten und des Besucherverkehrs auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Durch die Bautätigkeiten im Allgemeinen gehen potenzielle indirekte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten einher. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder dem Betriebsverkehr (Anlieferung, Besucher) ist mit Störungen der Arten am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch die Bauzeitenregelung wird dieser Effekt weitestgehend verhindert. Alle o.g. Arten gelten als relativ unempfindlich gegenüber Störungen und meiden die Randbereiche von Siedlungen nicht. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plans liegen weitere Grünland- und Ackerflächenflächen. In diese Habitate können die Betroffenen BP der betreffenden Arten ausweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Beeinträchtigung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Funktion, der vom geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor

Ungefährdete Arten des Offenlandes
Goldammer, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen
Wahrung des Erhaltungszustandes
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?
□ ja □ nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
□ ja □ nein
Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (Arcs bzw. Ercs) sind erforderlich
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?
□ ja □ nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP,
Nr
Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
☑ zur Vermeidung (VCEF)
zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)
weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG erforderlich ist.
ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über-
geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die
Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Brutstandorte)	Ungefährdete Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)					
Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grü Kohlmeise*, Misteldrossel, Mönchsgras	cht*, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer*, Gartengrasmücke, infink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber*, Kleinspecht*, mücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen*, Singdrossel, eise*, Tannenmeise*, Weidenmeise*, Zaunkönig*, Zilpzalp (*Höhlen Brutstandorte)					
Schutz- und Gefährdungsstatus						
Anh. IV FFH-Richtlinie						
☑ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL						
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 B	BNatSchG geschützte Art					
☐ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes					
Kategorie	FV günstig/hervorragend					
☐ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig – unzureichend					
Kategorie	U2 ungünstig – schlecht					
Bestandsdarstellung						
	n. Es handelt sich zumeist um Freibrüter, von denen die meisten jährlich n Höhlenbrütende Arten (z.B. Meisen, Spechte) dieser Gilde im					
☑ nachgewiesen	potenziell möglich					
Im Untersuchungsraum ist der Geltungsbereich des B-Plans von Gehölzen umschlossen. In diesen Gehölzen wurde die Mehrzahl der genannten Arten kartiert. Einige der o.g. Arten hatten ihren Reviermittelpunkt auch in den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Eine gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten ist vorhanden. Erhaltungszustand: A						
Habitatqualität für alle ubiquitären Arten ist vor	Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Eine gute					
·	Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Eine gute					
Prognose und Bewertung der Schädigung	Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Eine gute rhanden. Erhaltungszustand: A  s- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG  g von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?					
Prognose und Bewertung der Schädigung	Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Eine gute rhanden. Erhaltungszustand: A  S- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG  g von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?   ☑ ja □nein					

Ungefährdete Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (	überwiegend einmalig genutzte
Brutstandorte)	
Amsel, Blaumeise*, Buchfink, Buntspecht*, Eichelhäher, Elster, Gar Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergi Kohlmeise*, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltau Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise*, Tannenmeise*, Weidenmeund Halbhöhlenbrüter mehrmals genutzte Brutstandorte)	rasmücke, Kleiber*, Kleinspecht* ıbe, Rotkehlchen*, Singdrossel
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:	
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvöge früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sac V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gef	chverständigen
Die genannten Arten brüten in den Gehölzen entlang der B-Plangrenze. Die Fortpbefinden sich somit zumeist angrenzend oder außerhalb der Bauflächen. E aufkommenden Gehölzaufwuchs und den wenigen älteren Gehölzen innerhall könnten im Zuge der baufeldbezogenen Baugenehmigungen notwendig werden von Individuen der genannten Arten durch die Beschädigung bzw. Zerstörung de Zuge der Baufeldfreimachung sowie durch Baufahrzeuge und Materialablagerun Maßnahmen V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der ausgeschlossen.	Einige Arten wurden jedoch auch im b des B-Plan kartiert. Baumfällungen . Daher besteht die Gefahr der Tötung er Fortpflanzungs- und Ruhestätten im g im Bereich der Brutplätze. Durch die
Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektr CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Ba Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen sofern	umaßnahmen ausgeschlossen.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anlagebedingter Tötungen von Individuen ist insgesamt ausgeschlossen. Da Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen w 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.	a durch entsprechende vorgezogene
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja ☑ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSch	G
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin	nterungs- und Wanderungszeiten
	<b>⊠</b> ja <b>□</b> nein
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)	

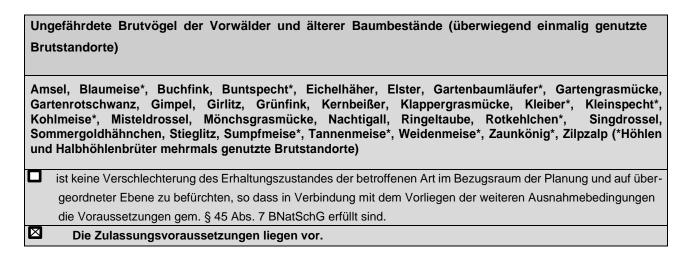
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten befinden sich außerhalb und teilweise innerhalb des B-Plans. Betriebsund anlagebedingt sind für die Arten keine relevanten Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen sind für die
vorkommenden BP der genannten Arten gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr,
Lärm usw.) zu rechnen. Die Arten gelten in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind
gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne
Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme
einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. V CEF 2 ist einzuhalten. Die ökologische
Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Eine Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1,

Ungefährdete Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)				
Amsel, Blaumeise*, Buchfink, Buntspecht*, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer*, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber*, Kleinspecht*, Kohlmeise*, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen*, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise*, Tannenmeise*, Weidenmeise*, Zaunkönig*, Zilpzalp (*Höhlen und Halbhöhlenbrüter mehrmals genutzte Brutstandorte)				
Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. □ ja ☑ nein				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
<b>⊠</b> ja <b>□</b> nein				
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer)				
✓ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acer)				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. V CEF 4: Prüfung der Baufelder auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln (insbesondere Höhlenbrüter)				
A CEF 1 Ersatzniststätten für die Höhlenbrütenden Arten der Gehölze an geeigneter Stelle anbringen				
Die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten befinden sich innerhalb des Vorhabenbereichs bzw. unmittelbar angrenzend. Sollten im Zuge der baufeldbezogenen Baugenehmigungen Baumfällungen notwendig werden, sind die betreffenden Gehölze vor der Fällung erneut auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln zu prüfen. Hier sind insbesondere die höhlenbrütenden Arten zu berücksichtigen und ggf. Niststättenverluste auszugleichen (A CEF 1). Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit erhalten. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder Anlieferverkehr ist mit Störungen der Arten am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist unter Berücksichtigung von V CEF 1 und V CEF 2 sowie V CEF 4 nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.				
□ ja ☑ nein				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

Ungefährdete Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte
Brutstandorte)
Amsel, Blaumeise*, Buchfink, Buntspecht*, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer*, Gartengrasmücke Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber*, Kleinspecht Kohlmeise*, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen*, Singdrosse Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise*, Tannenmeise*, Weidenmeise*, Zaunkönig*, Zilpzalp (*Höhle und Halbhöhlenbrüter mehrmals genutzte Brutstandorte)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer ode wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor
Wahrung des Erhaltungszustandes
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?
□ ja □ nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
□ ja □ nein
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?
□ ja □ nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP,
Nr
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
zur Vermeidung (VCEF)
zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)
weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Pla (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7



Brutvögel der Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche (i.d.R. mehrmalig genutzte Brutstandorte)			
Hausrotschwanz und Bachstelze			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Anh. IV FFH-Richtlinie			
☑ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch	n-RL		
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs.	1 Nr. 2 BNatSchG geschützte A	ırt	
Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszus	tandes	
<i>Kategorie</i> Vorwarnliste	☐ FV günstig/hervorragend		
Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig – unzureiche	nd	
Kategorie	U2 ungünstig – schlecht		
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkomn	nen in BB		
Der Hausrotschwanz ist ein typische Brutt Bachstelze ist hier als Kulturfolger mit aufget häufig in Siedlungen mit Viehhaltung und V bzw. Nischenbrüter, von denen einige jährlich	ührt. Sie ist ein typischer Bewoh Wasserstellen vor. Bei den gena	ner der Agrarlandsc annten Arten hande	haft, kommt aber auch
Vorkommen im Untersuchungsraum	_		
☑ nachgewiesen	potenziell mög		
In den Gebäuden der ehemaligen Schweinemastanlage wurden insgesamt vier Rev./BP des Hausrotschwanz kartiert. Es wurden mehrere alte Nester der Art in allen Gebäuden gefunden sowie 3 Nester mit Jungvögeln (Haus 7, 8 und 5). Die Nester wurden zumeist auf den deckennahen Kabelkanälen oder auf alten Verteilerkästen errichtet. Die Bachstelze bevorzugt in den Gebäuden offenbar die gleichen Nistplatzstandorte. Von dieser Art wurde ein Nest mit Jungvögeln in Haus 7 festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Eine gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten ist vorhanden. Erhaltungszustand: B			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Besch	nädigung von Fortpflanzungs- ur	nd Ruhestätten Tiere	e verletzt oder getötet?
		<b>⊠</b> ja	nein
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
V CEF 1, V CEF 2, V CEF 3			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?   ☑ ja □ nein			nein nein

Brutvögel der Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche (i.d.R. mehrmalig genutzte Brutstandorte)			
Hausrotschwanz und Bachstelze			
☑ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete T	erarten ist vorgeseher	n	
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:			
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden			
Die genannten Arten brüten in den Gebäuden der ehemaligen Schweinezuchtanlage. Während der Bautätigkeiten für den Rückbau der Gebäude besteht die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Bauzeitenregelung V CEF 2 wird dies vermieden. Anlage- oder betriebsbedingt ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja	⊠ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1	, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, // Wanderungszeiten	Aufzucht-, Mauser-,	Überwinterungs- und	
☑ ja ☐ nein			
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)			
☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Die Fortpflanzungsstätten der genannten Art befinden sich innerhalb des Vorhabenbereichs. Baubedingte Störungen sind gegeben, werden aber durch die Maßnahme VCEF 1 und V CEF 2 vermieden. Betriebs- und anlagebedingt sind für die genannten Arten keine Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen sind auch für die ggf. randlich vorkommenden BP der genannten Arten gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Arten sind gegenüber anthropogenen Störreizen weitgehend unempfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die genannten Arten erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, I zerstört?	oeschädigt oder		

Brutvögel der Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche (i.d.R. mehrmalig genutzte Brutstandorte)						
Hausrotschwanz und Bachstelze						
			⊠ja	nein		
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)	☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)					
☑ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)						
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europ	äischen	Brutvögel (01.	03. – 30	.09.), ggf.		
V CEF 5: Schutz von festgestellten Niststätten der Gebäudebrü						
A CEF 2: Ersatzniststätten für die siedlungsbewohnenden Arte	n an geei	igneter Stelle a	anbringe	n		
Niststätten der gebäudebrütenden Arten genießen auch nach der Brut einen gesetzlichen Schutz (vgl. MUGV 2011). Der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erlischt erst nach Aufgabe des Reviers bzw. mit Aufgabe der Niststätte. Die Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester (bei Brutkolonie > 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Da im Geltungsbereich alle Gebäude rückgebaut werden, ist von einem vollständigen Verlust der potenziellen Niststätten der genannten Arten auszugehen. Ein Ausgleich für die verlorengehenden Niststätten ist daher vor dem Gebäuderückbau zu schaffen (A CEF 1). Eine baubedingte Zerstörung der aktiv genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch die Bauzeitenregelung V CEF 2 vermieden. Sollten während der Baumaßnahmen Niststätten der genannten Arten in den Gebäuden gefunden werden, sind diese bis zum Ausfliegen der Jungvögel vor Beschädigung zu schützen.  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.						
□ ja ⊠nein						
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtliche	en Verbo	tstatbestände	•			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BN	atSchG					
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erf	orderlich)	)				
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hie	rmit)					
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG						
Ausnahmegrund liegt vor			□ <sub>ja</sub>			
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).						
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht			□ <sub>ja</sub>			
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen						
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor						
Wahrung des Erhaltungszustandes						

Brutvögel der Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche (i.d.R. mehrmalig genutzte Brutstandorte)			
Hausrotschwan	nz und Bachstelze		
Besteht das Risi	ko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		
□ja □	nein		
Besteht das Risi	ko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?		
□ja	nein		
☐ Kompens	atorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich		
Verschlechteru /Kompensation	ng des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-smaßnahmen?		
☐ ja ☐ nei	n		
Angaben zur ar	tenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
☐ Funktionskon	trolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP,		
Nr			
Fazit			
_	igneten und zumutbaren Vorkehrungen		
	idung (VCEF)		
	zogenen Ausgleich (A/ECEF)  ßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan		
	espflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
treten die V	htigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen erbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7		
	erforderlich ist.		
	rschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über-		
Voraussetz	Ebene zu befürchten. so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
□ Die Zulass	sungsvoraussetzungen liegen vor.		

Bluthänfling	Carduelis cannal	pina		
Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ Anh. IV FFH-Richtlir	nie			
europäische Vogela	rt gemäß Art. 1 VSch-R	<u> </u>		
durch Rechtsverordn	ung nach § 54 Abs. 1 Nr	. 2 BNatSchG geschützte Art		
Rote Liste Deutschla	and	Einstufung des Erhaltungszustandes		
Kategorie 3		FV günstig/hervorragend		
☐ Rote Liste Brandenb	ourg	U1 ungünstig – unzureichend		
Kategorie 3		U2 ungünstig – schlecht		
Bestandsdarstellun	g			
Stadtrandbereiche vor; wichtige sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate;  Brutbiologie: Freibrüter, Nest in dichten Hecken und Büschen, seltener Bodennester in Gras - und Krautbeständen; Einzelbrüter, öfter auch in lockeren Kolonien; saisonale Monogamie, meist 2 Jahresbruten (Nachgelege möglich); Gelege: 4-6 Eier Brutdauer: 12-13 Tage Nestlingsdauer: 12-17 Tage Jahresphänologie: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher, Heimzug bis Mitte Mai; Ankunft im Brutgebiet ab Ende Februar jedoch meist Mitte März bis Ende April; Paarbildung nach Ankunft im Brutgebiet, aber vor Besetzung der Nestterritorien; Balz ab Anfang April; Eiablage meist ab Anfang Mai bis Anfang August; Jungvögel von Spätbruten bis Anfang September; Abwanderung aus den Brutgebieten ab Ende Juni Bestand in BB  Der Bluthänfling ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Seit 1995 hat sich sein Bestand nach Monitoringdaten halbiert. Der dramatische Bestandsrückgang wird auf die Reduzierung der Nahrungsbasis durch die generelle Vernichtung der Wildkräuter auf den Ackerflächen zurückgeführt. Die Brutmöglichkeiten haben sich durch die Ausweitung des urbanen Siedlungsraums sowie der zunehmenden Grünflächengestaltung mit Koniferen vergrößert. Bestand in Brandenburg: 7000-10000 BP/Rev. Bestand im MTB 3248: 21-50 BP/Rev. In Brandenburg gilt die Art als gefährdet: RL BB Kat 3; In Deutschland gilt die Art als gefährdet: RL BB Kat 3;				
☑ nachgewiesen		potenziell möglich		

Ein wesentlicher Flächenanteil des Geltungsbereichs ist mit bereits verfallenen oder einsturzgefährdeten Gebäuden überbaut. Zwischen den Gebäuden sind große versiegelte ehemalige Verkehrsflächen vorhanden. Daneben haben sich im Lauf der Zeit auf den Freiflächen ausgedehnte Ruderalfluren gebildet und einige Gehölze etabliert. Am Südrand des Geltungsbereichs befindet sich eine Baumreihe aus sehr hohen zum Teil abgestorbenen Pappeln. Der Geltungsbereich ist umgeben von Waldflächen, Ruderalflächen und Ackerflächen. Die angrenzenden Flächen gehören teilweise zu den Flurstücken des Geltungsbereichs. Im Untersuchungsgebiet findet die Art geeignete Nahrungsflächen (Ruderalfluren, Blühfläche auf benachbarten Acker, im Dorfbereich) und Nisthabitate (Koniferen auf dem Gelände und angrenzend). Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Im Untersuchungsraum wurde ein BP/Rev. der Art im Geltungsbereich des B-Plans festgestellt. Die Festgestellten BP/Rev. sind Teil einer größeren lokalen Population der großflächig ackerbaulich geprägten Landschaft. Im weiteren Umfeld sind neben Getreideäckern auch Grünlandbereiche und Brachen vorhanden sowie Gras- und Krautfluren entlang der Feldwege und Wassergräben. Daneben sind Gehölze

Bluthänfling	Carduelis cannabina		
(z.B. Koniferen im siedlungsnahen Bereich) als Bruthabitate vorhanden. Regional und landesweit ist die Population der Art durch die Beeinträchtigung der Nahrungsbasis durch die Abnahme von Brachen und Blühflächen sowie durch den Chemieeinsatz in der Landwirtschaft gefährdet.  Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut bewertet: B			
Prognose und Bewe	ertung der Schädigungs- und Störungsverbote na	ch § 44 BNatSchG	j
Werden im Zuge der Ze	rstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes	tätten Tiere verletzt o	der getötet?
		<b>⊠</b> ja	nein
✓ Vermeidung	gsmaßnahme ist vorgesehen		
V CEF	F 1, V CEF 2, V CEF 3		
Entstehen weitere signif	fikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<b>⊠</b> ja	nein
✓ Vermeidung	gsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten	ist vorgesehen	
Vermeidungsmaßna	hmen und Wirkungsprognose:		
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden Die Fortpflanzungsstätte der genannten Art befindet sich höchstwahrscheinlich innerhalb des Geltungsbereichs. Potenzielle Nisthabitate sind die Hecken und kleineren Gehölze insbesondere die Koniferen im Plangebiet. Diese Gehölze werden im Zuge der Baufeldfreimachung beseitigt. Daher besteht die Gefahr der Tötung von Individuen des Bluthänflings durch die Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung sowie durch Baufahrzeuge und Materialablagerung im Bereich der Brutplätze. Durch die Maßnahmen V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen. Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen sofern V CEF 3 Berücksichtigung findet.			
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.			
Der Verbotstatbestand	d "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja	⊠ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
		<b>⊠</b> ja	□nein

Bluthän	nfling	Carduelis cannabina		
<b>⊠</b> Verme	eidungsmaßna	hme ist vorgesehen (Vcer)		
☑ Die St	törungen führe	n zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes	der lokalen Population	
Die potentiellen Fortpflanzungsstätten eines BP/Rev. der genannten Art befindet sich direkt im Geltungsbereich des B-Plans. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Art keine Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen können sich auf das hier vorkommende BP/Rev. der Art auswirken. Die relativ störungsunempfindliche Art kann in diesem Bereich in vorhandene angrenzende Bruthabitate ausweichen. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.				
Der Verb	ootstatbestand	I "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠nein
Prognose	e und Bewertu	ng der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3	3 i. V. m. Abs. 5 BNatSc	hG:
Werden zerstört?	Fortpflanzungs	s- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be	eschädigt oder	
			<b>⊠</b> ja	nein
☑ Verm	neidungsmaßn	ahme ist vorgesehen (Vcer)		
☐ Vorge	ezogene Ausgl	eichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef)		
<b>⊠</b> Funkt	tionalität im räu	mlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Brutplätze der Art liegen innerhalb des B-Plans. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im Zuge der Baufeldfreimachung durch die Bauzeitenregelung nicht direkt zerstört. Der Schutz der Niststätte dieser Art erstreckt sich nur über den Brutzeitraum. Durch entsprechende Neupflanzungen im B-Plan werden adäquate Ersatzhabitate geschaffen. Die Nahrungshabitate im Umfeld bleiben unbeeinträchtigt. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird zwar erst nach dem Eingriffszeitpunkt erreicht ("time-lag"), eine irreversible Schädigung der Bluthänfling-Population im Naturraum ist jedoch angesichts der hier zu konstatierenden Stabilität des Bestandes nicht zu befürchten. Die baubedingten sowie anlagebedingten akustischen und visuellen Störungen könnten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten soweit entwerten, dass diese nicht mehr zur Verfügung stehen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind dabei nur temporärer Natur. Die Zudem ist ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für den Bluthänfling erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und VCEF 1. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.				
□ja ⊠nein				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
□ tre	effen zu (Darleç	gung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				

Bluthänfling	Bluthänfling Carduelis cannabina		
Ausnahmegrund liegt vor			
Ausnahmegründe lieg Art (§ 45 Abs. 7 BNa	gen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschl ntSchG Nr.5).	ießlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher	
anderweitig zumutba	re Alternativen existieren nicht	<b>□</b> ja	
Angabe zu geprüften	zumutbaren Alternativen		
Da das Vorhaben im re	chtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutba	ren Alternativen vor	
Wahrung des Erhaltu	ingszustandes		
Besteht das Risiko eine	er Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Popu	ulation?	
□ja □ nein			
	er Veränderung des Erhaltungszustands der Populationer	n auf übergeordneter Ebene?	
□ ja nein			
Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich			
Verschlechterung de /Kompensationsma	es EHZ der Populationen oder Verfestigung ei Bnahmen?	nes ungünstigen EHZ trotz FCS-	
□ ja □ nein			
Angaben zur artens	schutzrechtlich veranlassten Funktionskontrol	le	
☐ Funktionskontrolle is	st notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnah	menblatt des LBP,	
Nr			
Fazit			
	ten und zumutbaren Vorkehrungen		
zur Vermeidung	nen Ausgleich (A/ECEF)		
weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen			
treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7			
BNatSchG erfor		Art im Dozugoroum der Diegung und auf "han	
geordneter Eber	echterung des Erhaltungszustandes der betroffenen ne zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem V en gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.			

Dohle	Coloeus monedula
Schutz- und Gefährdungsstatus	

Dohle Coloeus monedu	ıla			
Anh. IV FFH-Richtlinie				
■ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSc				
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
	Territoria de la companya della companya della companya de la companya della comp			
Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes			
Kategorie	FV günstig/hervorragend			
Rote Liste Brandenburg	U1 ungünstig – unzureichend			
Kategorie 2	U2 ungünstig – schlecht			
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkom	mon in RR			
	chter Wälder (Buche) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen; bewohnt			
	n Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- und Dorfgehölzen in			
1	extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsflächen; kommt aber auch in			
	uden (Altbaublocks, Kirchtürme, Brücken, in Parkanlagen, Nahrungsflächen			
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	riebrachen, Bahnhofsanlagen usw.) vor; bezieht auch geeignete Nistkästen.			
_	ter, seltener Frei-, Baum- und Felsbrüter; Nest-standort in Spechthöhlen			
	Baumhöhlen; in Felswänden und Steinbrüchen; im Siedlungsbereich in			
-	en, auch in Nistkästen (Eulenkästen); monogame Dauerehe; 1 Jahresbrut			
Gelege: 4-7 Eier				
Brutdauer: 16-19 Tage				
	en noch ca. 4 Wochen nach dem Ausfliegen gefüttert)			
1 -	Kurz- und Mittelstreckenzieher, Balz, Bindung zum Brutplatz und Nestbau			
1	März bis Anfang April, meist Mitte April bis Ende Mai; flügge Jungvögel ab			
Anfang Juni; Dismigration ab Juli.				
	Bestand in BB			
	Die Dohle ist ein in Brandenburg nur lückenhaft und ungleichmäßig verteilt siedelnder Brutvogel. Der Nordwesten des			
	nd der Osten und Süden Brandenburgs nur noch punktuelle Vorkommen			
	Brandenburg als "Vom Aussterben bedroht" eingestuft. Der anhaltende			
	gang sind alarmierend. Ursache hierfür sind die Brutplatzverluste durch den			
_	bäuden in den letzten 20 Jahren. Gravierender ist jedoch die Reduzierung			
	kten, Kleintiere) durch die starke Intensivierung der landwirtschaftlichen			
	erungen von Deponien für Nahrungsmangel, wenn diese als alleinige			
Nahrungsquelle dienten.				
Bestand in Brandenburg: 950-1300 BP/Re				
Bestand im MTB 3248: 0 BP/Rev. (ADEBA	·			
Rote Liste Brandenburg: 2 (stark gefährde	i)			
Vorkommen im Untersuchungsraum				
□ nachgewiesen     □ na	potenziell möglich			
	Art an der Südgrenze des Geltungsbereichs kartiert. Hier bezog ein Brutpaar			
5 5				
	gestorbenen Pappeln. Die Pappeln in dieser Baumreihe sind sehr groß und			
-	teilweise abgestorben und augenscheinlich stark bruchgefährdet. Ein Erhalt dieser Baumreihe ist wohl nicht möglich.			
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und				
Beeinträchtigungen: Im MTB 3248 sind keine BP/Rev. der Art verzeichnet (ADEBAR 2011). Dem BP im				
Untersuchungsraum kann daher eine hohe Bedeutung für die lokale Population beigemessen werden. Im weiteren				
Umfeld sind weitere BP der Art insbesondere in den Ortschaften potenziell vorhanden. Gleichwohl ist der Erhaltungszustand der lokalen Population schlecht, da nur von sehr wenigen BP ausgegangen werden kann.				
	schlecht, da nur von sehr wenigen BP ausgegangen werden kann.			
Erhaltungszustand: C				
Prognose und Bewertung der Schädigu	ngs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?				
	⊠ ja <b>□</b> nein			
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vor	_, <u>_</u> , <u>_</u>			
- vonnoladingsmaishailine ist voi	g000.1011			

Dohle	Coloeus monedula			
V CEF 1: strikte Begre	V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld			
V CEF 2: Baufeldfrein	nachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brut	vögel (01.03. – 30.0	9.), ggf.	
-	öglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch			
V CEF 3: Große Fens	terfronten an den Gebäuden sind insbesondere in der	gehölznahen Berei	ichen zu vermeiden	
Von der Art wurden ei	n BP im B-Plan registriert. Je nach Art und Weise der l	Planung könnten die	Bruthabitate und ggf.	
Brutplätze in den Pa	appeln zerstört werden. Es ist daher von einer Ve	erletzung, Tötung v	on Tieren oder ihrer	
Entwicklungsformen	m Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung	g von Fortpflanzun	gs- und Ruhestätten	
auszugehen. Durch d	ie Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verle	tzung oder Tötung o	der Arten im Zuge der	
Baumaßnahmen ausg				
	beding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen u	-	-	
	ng des Erhaltungszustandes der lokalen Popula	_		
	ngen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschloss	•		
Abs. 1 Nr. 1 BNatSch	men ein Töten und Verletzen der Art ausgeschlossen	wira, tritt der verbot	statbestand nach § 44	
	nifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	□ja	⊠nein	
■Vermeidun	gsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	ı arten ist vorgeseher	<u>                                     </u>	
Vermeidungsmaßna	hmen und Wirkungsprognose:			
		T	1	
Der Verbotstatbesta	nd "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja	⊠ nein	
Prognose und Bewe	rtung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, N	Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören	von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufz	zucht-, Mauser-,	Überwinterungs- und	
Wanderungszeiten			1	
		<b>⊠</b> ja	nein	
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)				
□ Die Störungen füh	ren zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustan	des der lokalen Pop	ulation	
Die potentiellen Fortp	flanzungsstätten eines BP/Rev. der genannten Art b	efindet im Geltung	sbereich des B-Plans.	
_	bedingt sind für die Art keine Störungen zu erwarten. Ba			
	P/Rev. der Art auswirken. Da in der näheren Umgebu	•	• •	
•	sind ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplika	•	•	
	h und brütet auch direkt im Siedlungsbereich (in Kirch			
	Baum gelegen ist, wird sich das Brutpaar kaum d			
	Mindestabstand zum Brutbaum. Zu beachten und zu i machung außerhalb der Brutzeit). Eine Verschlechter			
•	ı erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44	•		
	nd "erhebliche Störung" tritt ein.		⊠nein	
Prognose und Bewe	rtung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.			
Werden Fortoflanzun	gs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, bes	schädigt oder		
zerstört?	go cao, rancolation ado do riata, citaloninon, soc	onidaigt odoi		
		⊠ja	nein	
▼ Vermeidungsmaßı	nahme ist vorgesehen (VCEF)		<u> </u>	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)				
☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
A CEF 3 Installation von Ersatzniststätten für die Dohle				
Die Brutplätze der Art liegen innerhalb des B-Plans. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im Zuge der				
Baufeldfreimachung durch eventuelles Entfernen der Pappelreihe direkt zerstört. Die Art nutzt in der Regel ihren				
Brutplatz jedes Jahr erneut. Der Schutz der Niststätte erlischt demgemäß erst mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.				
Vor der Fällung der Pappeln ist daher an zwei geeigneten Stellen im Geltungsbereich oder dessen Umfeld jeweils				
ein Nistkasten für die Art zu installieren. Zwei Nistkästen sind erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme				
wenigstens eines Nistkastens zu erhöhen.				

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden unter Berücksichtigung von A CEF 1 sowie V CEF 1 und V CEF 2 nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Dohle erhalten. Eine

Doh	ile	Coloeus monedula			
Der		nd "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von	Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		
□ j	a 🛛 nein				
Zus	ammenfassende	Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbo	tstatbestände		
		nde nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	·	legung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
		(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7	BN2tSchG		
			BNAIGENG		
Aus	nahmegrund lie	gt vor	□ <sup>ja</sup>		
(§ 4	5 Abs. 7 BNatSc	hG Nr.5).			
and	erweitig zumutb	are Alternativen existieren nicht	<b>D</b> <sup>ja</sup>		
Ang	jabe zu geprüfte	n zumutbaren Alternativen			
Wal	nrung des Erhalt	ungszustandes			
Bes	teht das Risiko ei	ner Veränderung des Erhaltungszustands der lokale	en Population?		
i ا	a nein				
Bes	teht das Risiko ei	ner Veränderung des Erhaltungszustands der Popu	lationen auf übergeordneter Ebene?		
<b>□</b> j	a nein				
	Kompensatoris	sche Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszust	andes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich		
	schlechterung d mpensationsmaí	es EHZ der Populationen oder Verfestigung ei ßnahmen?	nes ungünstigen EHZ trotz FCS-		
<b>□</b> j	a nein				
Ang	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle				
Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP,					
	Nr				
Fazit		on and summitheren Verlichsungen			
		en und zumutbaren Vorkehrungen			
	zur Vermeidung (VCEF)				
	-	nen Ausgleich (A/ECEF) nmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszusi	andes (A/FFCS)		
	sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.				
Unte ⊠	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen  treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7				
	BNatSchG erforderlich ist.				
		echterung des Erhaltungszustandes der betroffenen	Art im Bezugsraum der Planung und auf über-		
	geordneter Eber	ne zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem V	orliegen der weiteren Ausnahmebedingungen		
	Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.				
	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.				

Grauammer Emberiza calandra				
Schutz- und Gefährdungsstatus	Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie				
europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL				
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.	2 BNatSchG geschützte Art			
☑ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszusta	ndes		
Kategorie ∨	☐ FV günstig/hervorragend			
Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig – unzureichend			
Kategorie	U2 ungünstig – schlecht			
Bestandsdarstellung	J <b>.</b>			
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkomm	en in BB			
Lebensraum: Besiedelt offene gehölzarme Landschaften, z. B. extensiv genutzte Acker-Grünlandkomplexe, Streu- und Riedwiesen, Ruderalflächen, Küstenstreifen u.ä.; bevorzugt schwere kalkhaltige Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur; wichtig sind geeignete Singwarten (Büsche, Stromleitungen usw.) und dichte Bodenvegetation zur Nestanlage neben Flächen mit niedriger oder schütterer Vegetation zur Nahrungssuche (Samen, Insekten zur Nestlingszeit).  Brutbiologie: Neststandort in krautiger Vegetation meist direkt am Boden oder manchmal auch bis 1m hoch; keine dauerhafte Bindung der Paare, Polyandrie und Polygynie kommen vor; 1 Jahresbrut (selten 2), Ersatzgelege häufig; Gelege: 4-5 Eier Brutdauer: 11-13 Tage Nestlingsdauer: ca. 9-12 Tage (Jungen werden bis ins Alter von 26 Tagen von den Altvögeln betreut) Jahresphänologie: Teilzieher, Winterflucht; Heimzug von Ende Februar bis Anfang Mai; Reviergründung ab Ende Februar bei Standvögeln; größte Gesangsaktivität Mitte April bis Mitte Juni; Eiablage (Anfang) Mitte Mai bis Mitte Juni; Legeperiode bis Mitte Juli; Weg-/Durchzug ab Ende August, eigentlicher Wegzug im Oktober Bestand in BB  Die Grauammer ist in Brandenburg in den Offenland- und Agrargebieten flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Grauammer hat sich nach einem dramatischen Rückgang ab den 1990er Jahren wieder erholt, so dass die Grauammer abermals als häufiger Brutvogel in Brandenburg vorkommt. Die Art reagiert sensibel auf kurzfristig vollzogene Änderungen von Rahmenbedingungen in ihrem Lebensraum, was die beobachteten Bestandsfluktuationen zeigen. Bestand in BTB 3248: 51-150 BP/Rev.  In Deutschland steht die Art auf der Vorwarnliste				
Vorkommen im Untersuchungsraum	- matauriali un i ali	ala		
☑ nachgewiesen	potenziell mögli		de die en man	
Der Untersuchungsraum umfasst das Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage sowie die angrenzenden Grünland- und Ackerflächen, Ruderalfluren und Gehölze. Es wurde etwas außerhalb westlich des Geltungsbereichs ein Rev. der Grauammer festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Das festgestellte Rev./BP der Art gehört zu einer größeren lokalen Population in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Habitatqualität ist im Umfeld des B-Plans gut. Erhaltungszustand: B (gut)				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG				
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?				
		<b>⊠</b> ja	nein	
▼ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
V CEF 1, V CEF 2, V CEF 3				
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Koll	· 	ja ⊠	nein	
▼ Vermeidungsmaßnahme für besond	ers kollisionsgefährdete Tierarten	ist vorgesehen		

Grauammer Emberiza calandra			
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:			
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden			
Die Grauammer hat im UG ihren potenziellen Brutplatz außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Das ermittelte Revierzentrum liegt jedoch sehr nah an der Grenze zum B-Plan. Es könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen zerstört werden. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.			
Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, sofern V CEF 3 umgesetzt wird.  Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja	⊠ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNa	tSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üt	berwinterungs- und Wa	ınderungszeiten	
	<b>⊠</b> ja	nein	
▼ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer)			
☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Die Fortpflanzungsstätte der genannten Art befindet sich angrenzend zum B-Plan. Baubedingte Störungen sind gegeben. Eine Nistplatzaufgabe durch die Baufeldfreimachung wird durch die Bauzeitenregelung vermieden. Betriebsund anlagebedingt sind für die genannten Arten keine Störungen zu erwarten. Weitere baubedingte Störungen ist für das randlich vorkommenden BP der Art gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und kommt z.B. auch an Dorfrandlagen vor. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Art erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.	V. m. Abs. 5 BNatSch	G:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o	oder zerstört?		
	<b>⊠</b> ja	nein	
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer)			
■ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef)			
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Die Grauammer siedelt im UG knapp außerhalb des B-Plans. Direkte Brutplatzverluste durch Überbauung sind daher nicht gegeben. Jedoch könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen durch unsachgemäße Bautätigkeiten zerstört werden (z.B. Befahren von Flächen außerhalb des B-Plans, Materialablagerungen auf benachbarten Flächen usw.). Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten und des			

Besucherverkehrs auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Durch die Bautätigkeiten im Allgemeinen gehen potenzielle indirekte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten einher. Der Verkehr mit Baufahrzeugen oder der Betriebsverkehr (Anlieferung, Besucher) bewirkt möglicherweise Störungen der Art am Brutplatz und damit einhergehend eine Brutaufgabe (indirekte Brutplatzzerstörung). Durch die Bauzeitenregelung wird dieser Effekt weitestgehend verhindert. Die Grauammer gilt als relativ unempfindlich

Grau	ıammer Emberiza calandra			
weite Beei Beei betro	gegenüber Störungen und meidet die Randbereiche von Siedlungen nicht. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plans liegen weitere Grünland- und Ackerflächenflächen. In diese Habitate können BP der Grauammer ausweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Beeinträchtigung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Funktion, der vom geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.			
	/erbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortp			
<b>□</b> ja	⊠nein			
Zusa	ammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Ver	botstatbestände		
Die V	erbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
Darle	egung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs.	7 BNatSchG		
Ausr	nahmegrund liegt vor	<b>□</b> ja		
	nahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einsch § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	ließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher		
	rweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	☐ ja		
Anga	abe zu geprüften zumutbaren Alternativen			
Da da	as Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutba	aren Alternativen vor		
Wah	rung des Erhaltungszustandes			
Beste	eht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Pop	ulation?		
□ja	nein			
Beste	eht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populatione	n auf übergeordneter Ebene?		
<b>□</b> ja	nein			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes	s (Arcs bzw. Ercs) sind erforderlich		
	chlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung ei npensationsmaßnahmen?	ines ungünstigen EHZ trotz FCS-		
□ ja				
Ang	aben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrol	lle		
	unktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahlr	nmenblatt des LBP,		
Fazit				
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen  zur Vermeidung (VCEF)				
zum vermeidung (VCEP)  zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)				
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen			
	BNatSchG erforderlich ist.			
	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffener	n Art im Bezugsraum der Planung und auf über-		
	geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem V Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	/orliegen der weiteren Ausnahmebedingungen		
$\square$	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.			

Heidelerche Lullula arborea				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie				
europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL				
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2	2 BNatSchG geschützte Art			
☑ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustar	ndes		
<i>Kategorie</i> Vorwarnliste: V	FV günstig/hervorragend			
Rote Liste Brandenburg	■ U1 ungünstig – unzureichend			
Kategorie Vorwarnliste: V	U2 ungünstig – schlecht			
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Lebensraum: Brutvogel halboffener Landschaften. Bevorzugt lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Grasbzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen auch an reich strukturierten Waldrändern. D.h. die Art kommt weder in vollkommen offenen Flächen noch in geschlossenen Waldgebieten vor. Typische Lebensräume sind: kleinflächige Heiden, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- Windwurfflächen sowie Sekundärlebensräume wie z.B. Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, wegbegleitende Ruderalfluren, Acker-und Grünlandflächen u.ä. Entscheidend für die Ansiedlung ist das Vorhandensein von vegetationslosen bzw. spärlich bewachsenen Arealen und gleichzeitig geeigneten Singwarten (kleine Büsche, sowie Sandbadeplätze. Brutbiologie: Neststandort in schütterer Gras- oder niedriger Krautvegetation. Einzelbrüter überwiegend saisonale Monogamie, 1(2) Jahresbrut(en).  Gelege: 3-6 Eier Brutdauer: 13-15 Tage Nestlingsdauer: ca. 10-13 Tage Flügge: nach 10-13 Tagen  Jahresphänologie: Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet von Mitte/Ende Februar bis Anfang April; Heimzug von Anfang Februar bis Anfang Mai; Reviergründung direkt nach Ankunft im Brutgebiet; größte Balzaktivität Anfang März bis Anfang April; Eiablage ab Ende März bis Mitte Juni; Hauptlegezeit Ende März bis Anfang April; Weg-/Durchzug ab Ende Juli  Bestand in BB  Die Heidelerche ist in Brandenburg weit verbreitet. Dabei ist die Südhälfte Brandenburgs gleichmäßiger und dichter besiedelt als die Nordhälfte. Hier bestehen Verbreitungslücken in den großen Agrargebieten mit geringem Waldanteil. Bestand im MTB 3248: 21-50 BP/Rev.  In Brandenburg ist die Art nicht gefährdet				
Für ganz Deutschland wird die Art in der Vor Vorkommen im Untersuchungsraum	warmste geruint			
□ nachgewiesen	potenziell möglic			
Der Untersuchungsraum umfasst das Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage sowie die angrenzenden Grünland- und Ackerflächen, Ruderalfluren und Gehölze. Es wurde südwestlich des Geltungsbereichs ein Rev. der Heidelerche festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Das festgestellte Rev./BP der Art gehört zu einer größeren lokalen Population in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Nördlich des B-Plans am Waldrand zum Acker existiert mind. ein weiteres Rev. der Art. Die Habitatqualität ist im Umfeld des B-Plans gut. Erhaltungszustand: B (gut)				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG				
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?				
✓ ja  nein  Normeidungsmaßnahme ist vergesehen				
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  V CEF 1, V CEF 2				
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kolli	sionsrisiken)?	<b>□</b> ja <b>⊠</b> nein		

Heidelerche Lullula arborea			
110140101010 2411414 4130104			
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarte	n ist vorgesehen		
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:			
Die Heidelerche hat im UG ihren potenziellen Brutplatz südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Es könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen zerstört. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.			
Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugeher jedoch die direkten Siedlungsbereiche. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist für	diese Art nicht anzur	nehmen.	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popu	-		
anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlos Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlos	•		
44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.	sen wha, that der ver	botstatbestand nach §	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja	nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BN	atSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü			
	<b>⊠</b> ja	nein nein	
▼ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)			
☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Die Fortpflanzungsstätten der genannten Art befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Baubedingte Störungen sind gegeben, werden aber durch die Maßnahme VCEF 1 und V CEF 2 vermieden. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Art keine Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen sind das randlich vorkommenden BP der genannten Art gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich jedoch nicht im gleichen Maße wie die siedlungsbewohnenden Brutvögel. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Das ermittelte Revierzentrum ist zum Teil durch Gehölze von den Bauflächen abgeschirmt, wodurch die visuellen Störreize gemindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Heidelerche erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
	⊠ja	nein	
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef)			
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Die Heidelerche siedelt im UG knapp außerhalb des B-Plans. Direkte Brutplatzverluste durch Überbauung sind daher			

Die Heidelerche siedelt im UG knapp außerhalb des B-Plans. Direkte Brutplatzverluste durch Überbauung sind daher nicht gegeben. Jedoch könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen durch unsachgemäße Bautätigkeiten zerstört werden (z.B. Befahren von Flächen außerhalb des B-Plans, Materialablagerungen auf benachbarten Flächen usw.). Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten und des Besucherverkehrs auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder dem Betriebsverkehr (Anlieferung, Besucher) ist mit Störungen der Arten am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch die Bauzeitenregelung wird dieser Effekt weitestgehend verhindert. Die Heidelerche ist eine relativ wenig scheue Art meidet im Allgemeinen jedoch den Siedlungsbereich. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plans liegen weitere Grünland- und Ackerflächenflächen. In diese Habitate können BP der Heidelerche ausweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Beeinträchtigung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Funktion, der vom geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen

Heide	Heidelerche Lullula arborea			
	nmenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
liegt s	omit nicht vor.			
	rbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpf	lanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		
□ja	⊠nein			
Zusar	nmenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verk	ootstatbestände		
	rbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) gung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs.	7 BNatSchG		
Darie	guing der laciliteit Adshammebedingdingen hacit § 40 Abs.			
Ausna	hmegrund liegt vor	□ <sup>ja</sup>		
	hmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschl 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	ießlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher		
	weitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<b>□</b> ja		
Angab	e zu geprüften zumutbaren Alternativen			
	s Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutba	aren Alternativen vor		
Wahru	ing des Erhaltungszustandes			
Besteh	t das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Popu	ulation?		
□ja				
<u> </u>	nein			
Besteh	t das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationer	n auf übergeordneter Ebene?		
<b>□</b> ja	nein			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes	(AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich		
	nlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung ein Densationsmaßnahmen?	nes ungünstigen EHZ trotz FCS-		
<b>□</b> ja	nein nein			
Anga	oen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrol	le		
	nktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnah	menblatt des LBP,		
Nr				
Fazit				
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen				
zur Vermeidung (VCEF)				
	zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)			
	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plar (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.			
Unter I	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen			
	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7  BNatSchG erforderlich ist.			
	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über			
Ç	geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen			
	Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.			
$\boxtimes$	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.			

Neuntöter Lanius collurio		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
Anh. IV FFH-Richtlinie		
	h-RL	
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs		
Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes	
Kategorie Sates Sa	FV günstig/hervorragend	
Rote Liste Brandenburg	U1 ungünstig – unzureichend	
Kategorie 3	U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Bestandsdarstending		
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkomi	men in BB	
	schaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; vorwiegend in	
	mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch auf	
	Waldrändern, an von Hecken gesäumten Feldwegen und auch an	
	cher damit die Art ihre Beute als Nahrungsvorrat aufspießen kann sowie	
vegetationsarme Flächen als Nahrungshab		
	Büschen aller Art; Einzelbrüter; überwiegend saisonale Monogamie, 1	
Jahresbrut		
Gelege: 4-7 Eier		
Brutdauer: 14-16 Tage		
~	erband löst sich erst drei Wochen nachdem die Jungen das Nest verlassen	
haben auf	Liverna van Forde Andi bie Anferen breit Anbrechties Brederbiet et Forde	
	Heimzug von Ende April bis Anfang Juni; Ankunft im Brutgebiet ab Ende	
Mitte Juni; Abwanderung aus den Brutgebie	ännchen; Paarbildung nach Ankunft der Weibchen; Eiablage Mitte Mai bis	
Bestand in BB	eten ab ivilite Juli	
	irg häufig vor. Der Bestandstrend seit Mitte der 1990er Jahre weist jedoch	
	is zum Jahr 2009). Gravierende Lebensraumveränderungen für die Art sind	
-	st ungeklärt, ob eine Verknappung der Nahrungsbasis für den Rückgang	
	lie Intensivierung der Landwirtschaft (Verlust von Brachen, Beseitigung von	
ruderalen Randstrukturen der Äcker usw.) i		
Bestand in Brandenburg: 15000-18000 BP/		
Bestand im MTB 3248: 21-50 BP/Rev.		
	varnliste in die Rote Liste überführt: Kat 3 "gefährdet"	
Vorkommen im Untersuchungsraum	<u> </u>	
□ nachgewiesen     □ na	potenziell möglich	
	ene Grünlandbereiche und Brachflächen mit eingestreuten Hecken nördlich	
	Plans vorhanden. Hier wurde ein BP der Art mehrfach beobachtet.	
=	en Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und	
	P/Rev. sind Teil einer größeren lokalen Population der großflächig durch	
	Hecken, Feldgehölzen und Wäldern geprägten Landschaft. Im weiteren	
	Brachen vorhanden sowie Gras- und Krautfluren. Im UG selbst findet der	
Neuntöter hervorragende Habitatbedingungen vor. Die Grünlandbereiche mit den angrenzenden Waldrändern und		
dem Gehölzaufwuchs sind ein optimales Bruthabitat und Nahrungshabitat für diese Art. Die Randbereiche des		
-	gelegentlich als Nahrungshabitat. Die Habitatqualität ist gut.	
Erhaltungszustand: B		
	ngs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Besc	hädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<b>□</b> ja <b>⊠</b> nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vord		

Neuntöter	Lanius collurio			
Der Neuntöter siedelte im UG außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Der potenzielle Brutplatz wird nördlich des P-Plans in den Hecken angrenzend zur Ruderalflur bzw. Blühfläche vermutet. Es könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in diesen Flächen zerstört. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.				
-	nbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehe bereiche. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist für diese Ar		icht sehr scheu meidet	
-	ng des Erhaltungszustandes der lokalen Popu		oder betriebs- und	
anlagebedingter Tötul Vermeidungsmaßnah	ngen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlos men ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlos	ssen. Da durch entspr	echende vorgezogene	
Entstehen weitere sig	gnifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	□ja	⊠nein	
■Vermeidur	ngsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tie	erarten ist vorgeseher	1	
Vermeidungsmaßna	hmen und Wirkungsprognose:			
Der Verbotstatbesta	nd "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja	nein	
Prognose und Bewe	ertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1,	, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören Wanderungszeiten	von Tieren während der Fortpflanzungs-, Au	ufzucht-, Mauser-,	Überwinterungs- und	
		🛛 ja	nein	
▼ Vermeidungsmaß	nahme ist vorgesehen (VCEF)			
□ Die Störungen führ	ren zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszusta	andes der lokalen Pop	ulation	
Die potenziellen Fortp	oflanzungsstätten der genannten Art befinden sich au	ßerhalb des Geltungs	bereichs. Baubedingte	
Störungen sind gegeben, werden aber durch die Maßnahme VCEF 1 und V CEF 2 vermieden. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Art keine Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen sind für das randlich vorkommenden BP der genannten Art gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen in Brutplatznähe sehr empfindlich und reagiert insbesondere während der Eiablage mit Aufgabe der Brut. Das ermittelte Revierzentrum ist zum Teil durch Gehölze von den Bauflächen abgeschirmt, wodurch die visuellen Störreize gemindert werden. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für den Neuntöter erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.				
1, Nr. 2 BNatSchG n Der Verbotstatbesta	and "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠nein	
	ertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Ab		<u></u>	
	gs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be	eschädigt oder		
zerstört?				
		<b>⊠</b> ja	nein	
	nahme ist vorgesehen (VCEF)			
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)				
	☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
nicht gegeben. Je unsachgemäße Ba Materialablagerunge Besucherverkehrs a	elt im UG knapp außerhalb des B-Plans. Direkte Brut doch könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplät autätigkeiten zerstört werden (z.B. Befahren en auf benachbarten Flächen usw.). Durch eine strik auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird r dem Betriebsverkehr (Anlieferung, Besucher) ist mit	ze in den angrenze von Flächen auße kte Begrenzung der E d dies verhindert. Du	enden Flächen durch erhalb des B-Plans, sautätigkeiten und des urch den Verkehr mit	

einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch die Bauzeitenregelung wird dieser Effekt weitestgehend verhindert. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel.

Neu	ıntöter	Lanius collurio	
Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen in Brutplatznähe sehr empfindlich und reagiert insbesondere während der Eiablage mit Aufgabe der Brut. Das ermittelte Revierzentrum ist zum Teil durch Gehölze von den Bauflächen abgeschirmt, wodurch die visuellen Störreize gemindert werden. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plans liegen weitere Grünland- und Ackerflächen flächen mit angrenzenden Hecken. In diese Habitate können BP des Neuntöters ausweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Beeinträchtigung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Funktion, der vom geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.			
Zus	ammenfassende	e Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbo	tstatbestände
	Verbotstatbestä	inde nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
		rlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
		u (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
		lichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7	<del>,</del>
Aus	snahmegrund lie	gt vor	□ <sup>ja</sup>
(§ 4	5 Abs. 7 BNatSc	hG Nr.5).	
and	lerweitig zumutb	pare Alternativen existieren nicht	□ <sup>ja</sup>
Ang	gabe zu geprüfte	n zumutbaren Alternativen	
Wa	hrung des Erhal	tungszustandes	
Bes	teht das Risiko ei	iner Veränderung des Erhaltungszustands der lokale	en Population?
	a nein		
Bes	teht das Risiko ei	iner Veränderung des Erhaltungszustands der Popu	llationen auf übergeordneter Ebene?
	Kompensatori	sche Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszust	andes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich
	schlechterung c mpensationsma	les EHZ der Populationen oder Verfestigung ei Rnahmen?	nes ungünstigen EHZ trotz FCS-
	·	BITALINOTI:	
		chutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
		e ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in N	Maßnahmenblatt des LBP. Nr.
			,
Fazi		ten und zumutbaren Vorkehrungen	
$\square$	zur Vermeidung	(VCFF)	
		igenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahme	
Hnto		ung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehen	
	_	otstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein,	
	BNatSchG erfor		30 dass keine Adsharine geni. § 40 Abs. 7
		lechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen	Art im Bezugsraum der Planung und auf über-
	geordneter Ebe	ne zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem V	orliegen der weiteren Ausnahmebedingungen
	geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
	Die Zulassung	svoraussetzungen liegen vor.	

Star	(Sturnus vulgari	s)	
Schutz- und Gefäh	rdungsstatus		
Anh. IV FFH-Richtlin	nie		
■ europäische Vogela	rt gemäß Art. 1 VSch-R	L	
durch Rechtsverordn	ung nach § 54 Abs. 1 Nr	. 2 BNatSchG geschützte Art	
■ Rote Liste Deutschl	and	Einstufung des Erhaltungszustandes	
Kategorie 3		FV günstig/hervorragend	
Rote Liste Brandenl	burg	U1 ungünstig – unzureichend	
Kategorie		U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellun	g		
Kurzbeschreibung/A	Autökologie Vorkom	men in BB	
Altholzbeständen im	Siedlungsbereich,	en aller Art mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern; Auch in auch direkt an Gebäuden; Voraussetzung ist ein entsprechendes meist Grünlandflächen) in der Umgebung	
		gefaulten Astlöchern, Spechthöhlen, Nistkästen oder Mauerspalten bzw. resbruten; 1-2 Nachgelege möglich;	
Gelege: 4-7 Eier			
Brutdauer: 11-13 Tag	e		
Nestlingsdauer: 19-24 Tage, Junge 4-5 Tage nach dem Ausfliegen noch gefüttert			
Jahresphänologie: Teil- und Kurzstreckenziehe; Heimzug von Ende Januar bis Mitte April; feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle 4-6 Wochen nach Ankunft, Eiablage ab Anfang April, kann sich durch Zweit- und Nachgelege bis Mitte Juni hinziehen; Ausfliegen der Jungen ab Ende Mai, Brutperiode endet i.d.R. Mitte Juli			
Bestand in BB			
Bestand des Stars ist	in Brandenburg nicht veite Beeinträchtigur	leckend vor. Die Art ist am häufigsten in den waldreichen Regionen. Der gefährdet. In Deutschland steht die Art in der Roten Liste in der Kategorie 3 igen sind der rapide Rückgang der Insekten in der Landschaft und eilen.	
Bestand in Brandenbu	urg: 120000 - 200000	BP/Rev.	
Rote Liste D: gefährd	et; Kat. 3		
Vorkommen im Unter	suchungsraum		
□ nachgewiesen		potenziell möglich	
_	_	I r Ostgrenze des B-Plans eine Gehölzreihe mit großen teils abgestorbenen n vorhanden. Hier wurden innerhalb des B-Plans 2 BP der Art registriert.	

Im Untersuchungsraum verläuft entlang der Ostgrenze des B-Plans eine Gehölzreihe mit großen teils abgestorbenen Pappeln. In diesen sind diverse Höhlungen vorhanden. Hier wurden innerhalb des B-Plans 2 BP der Art registriert. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Im Untersuchungsgebiet konnten 2 besetzte Bruthöhlen erfasst werden. Im Untersuchungsgebiet wird von einem stabilen Vorkommen ausgegangen. Die BP im Geltungsbereich des B-Plans und

Star	(Sturnus vulgaris)			
potenzielle BP im wei	teren Umfeld sind Teil der lokalen Population der umlie	egenden Gehölzen	und Siedlungsflächen.	
Erhaltungszustand /	A			
Prognose und Bewe	ertung der Schädigungs- und Störungsverbote na	ch § 44 BNatSchG	<b>)</b>	
Werden im Zuge der Ze	rstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes	stätten Tiere verletzt o	der getötet?	
		<b>⊠</b> ja	nein	
☑ Vermeidung	gsmaßnahme ist vorgesehen			
V CEF	- 1/ V CEF 2/ V CEF 3			
Entstehen weitere signif	ikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<b>⊠</b> ja	nein	
✓ Vermeidung	smaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten	ist vorgesehen		
Vermeidungsmaßna	hmen und Wirkungsprognose:			
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. − 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind nicht erlaubt, alternativ Entschärfung des Kollisionsrisikos Von der genannten Art existieren im B-Plan in der Gehölzreihe (Pappel) entlang der Westgrenze des B-Plans zwei besetzte Nisthöhlen. Die Bäume der Gehölzreihe können vermutlich nicht erhalten bleiben. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen. Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen unter Berücksichtigung von V CEF 3. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Art ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.  □ ja ■ nein				
Prognose und Bewertu	ing der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNat	SchG		
Erhebliches Stören von	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
☑ ja ☐nein				
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer)				
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Die Fortpflanzungsstätten der Art befinden sich innerhalb des B-Plans (2 BP). Es ist mit potenziell populationswirksamen Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel, sofern ausreichende Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und brütet auch im urbanen Siedlungsbereich. Ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen ist möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären				

Star	(Sturnus vulgaris)			
Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Art erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1, V CEF 2. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.				
Der Verbotstatbesta	nd "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠nein	
Prognose und Bewer	ung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3	3 i. V. m. Abs. 5 BNatSc	hG:	
Werden Fortpflanzun zerstört?	gs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be	schädigt oder		
		⊠ja	nein	
☑ Vermeidungsmaßı	nahme ist vorgesehen (Vcer)			
▼ Vorgezogene Aus	gleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acer)			
Funktionalität im rä	umlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
A CEF 4: Installation	von Ersatzniststätten für den Star			
Die Fortpflanzungsstätten des Stars befinden sich innerhalb des B-Plans (2 BP). Die Brutplätze der Art liegen innerhalb des B-Plans. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im Zuge der Baufeldfreimachung durch eventuelles Entfernen der Pappelreihe direkt zerstört. Die Art nutzt in der Regel ihren Brutplatz jedes Jahr erneut. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt mit Aufgabe des Reviers (MLUL 2018). Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester führt i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Da die Fällung der höhlenreichen Pappeln ein erheblicher Verlust von potenziellen und tatsächlich genutzten Bruthöhlen darstellt sind vor der Fällung der Pappeln an vier geeigneten Stellen im Geltungsbereich oder dessen Umfeld vier Nistkasten für die Art zu installieren. Zwei Nistkästen je BP sind erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme wenigstens zweier Nistkastens zu erhöhen. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder Anlieferverkehr ist mit Störungen der Art am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist unter Berücksichtigung von V CEF 1 nicht zu erwarten.  Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.				
	nd "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpf	lanzungs- und Ruhest	ätten" tritt ein.	
□ ja ⊠ nein				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestän	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				
Darlegung der faci	nlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs.	7 BNatSchG		
Ausnahmegrund lieg	t vor	□ja		

Sta	r		(Sturnus vulgaris)	
	Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).			
and	erweitig	j zumutbai	re Alternativen existieren nicht	ја
Ang	jabe zu	geprüften	zumutbaren Alternativen	
Da	das Vorh	aben im re	chtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutba	ren Alternativen vor
Wal	hrung d	es Erhaltu	ingszustandes	
Bes	teht das	Risiko eine	r Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Popu	ulation?
<b>□</b> j	а	nein		
Bes	teht das	Risiko eine	er Veränderung des Erhaltungszustands der Populationer	n auf übergeordneter Ebene?
<b>□</b> j	a	nein		
	Kom	pensatorisc	che Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes	(AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich
		_	s EHZ der Populationen oder Verfestigung ei Bnahmen?	nes ungünstigen EHZ trotz FCS-
<b>D</b> j	а С	nein		
Ang	gaben z	zur artens	schutzrechtlich veranlassten Funktionskontrol	le
	Funktion	skontrolle is	st notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnah	menblatt des LBP,
	Nr			
Fazi	t			
Die f	achlich	geeignet	ten und zumutbaren Vorkehrungen	
×	zur V	ermeidung	(VCEF)	
			nen Ausgleich (A/ECEF)	. (4/5500) :
	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.			
Unte	r Berüc	cksichtigu	ıng der Wirkungsprognose einschl. vorgesehen	er Maßnahmen
$\boxtimes$	treten	die Verbot	tstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so	dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
	BNatSchG erforderlich ist.			
	ist keir	ne Verschl	echterung des Erhaltungszustandes der betroffenen	Art im Bezugsraum der Planung und auf über-
			ene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem V ungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	orliegen der weiteren Ausnahmebedingungen
$\square$			svoraussetzungen liegen vor.	

Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Anh. IV FFH-Richtlinie			
■ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL			
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2	P BNatSchG geschützte Art		
Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszusta	ndes	
Kategorie 3 gefährdet	FV günstig/hervorragend	11400	
☐ Rote Liste Brandenburg	U1 ungünstig – unzureichend		
Kategorie	☐ U2 ungünstig – schlecht		
Bestandsdarstellung	— o_ angunong comcont		
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkomm Lebensraum: Wälder mit alten Bäumen ur auch in Wäldern jüngeren Alters und im ruhig Brutbiologie: Höhlen- und Halbhöhlenbrü Monogamie; 1 Jahresbrut; Nachgelege nach Gelege: 6-7 Eier Brutdauer: 12-17 Tage Nestlingsdauer: 16-18 Tage, Familie bleibt n 22-24 Tagen unabhängig von den Eltern Jahresphänologie: Langstreckenzieher; He Maihälfte; Ausfliegen der Jungen frühester Brutgebiete werden zügig verlassen, tagaktiv Bestand in BB Der Trauerschnäpper kommt in Brandenburg Regionen erreicht. Der Bestand des Trauer Deutschlands wird die Art in der Kategorie 3 Bestand in Brandenburg: 8500-12000 BP/Res Bestand im MTB 3248: 21-50 BP/Rev.	nd ausreichendem Höhlenange gen Siedlungsnahen Bereich (k ter; Nistkästen werden natürl dem Schlüpfen der Jungen sel ach dem Ausfliegen noch ca. (k imzug von Anfang April bis Ant as Ende Mai, meist ab Juni; der nahezu lückenlos vor. Höhere eschnäppers ist in Brandenburg (gefährdet) aufgelistet.	Kleingärten, Villenvie ichen Höhlen vorg Iten;  Tage zusammen; fang Juni; Eiablage Brutperiode endet Siedlungsdichten w	erteln, Parks, Friedhöfe) ezogen; meist saisonale  Junge jagen im Alter von ab Ende April, meist in 1. meistens Ende Juni, die
_		L	
☑ nachgewiesen	potenziell möglic		- Oak Wilson and Familia
Im Untersuchungsraum ist der Geltungsbere umgeben. In dem Waldbereich zwischen de wurde ein Rev. der Art ausgegrenzt. Abgre Population, Habitatqualität und Beeinträ weitere BP der Art. Das Rev. im UR kann al Im Geltungsbereich selbst sind kaum geeigne kann eine gute Habitatqualität ohne erkennb	m Geltungsbereich und dem nenzung und Bewertung der chtigungen: In den umgeber s Teil einer lokalen Population ete Habitate für die Art vorhandare Beeinträchtigungen besche	ächstgelegenen Ge lokalen Populationen Wald- und For im Umfeld des B-Pen. Für das unmittel einigt werden. Erhal	chöft südlich des B-Plans n anhand der Kriterien rstflächen siedeln sicher Plans angesehen werden. bare Umfeld des B-Plans tungszustand: B
Prognose und Bewertung der Schädigun	gs- und Storungsverbote na	ich § 44 BNatSchü	j
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigu	ng von Fortpflanzungs- und Ruhes	stätten Tiere verletzt c	oder getötet?
		<b>⊠</b> ja	nein
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgese			
V CEF 13/ V CEF 14/ V CEF	15		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kolli	sionsrisiken)?	□ ja	nein
■ Vermeidungsmaßnahme für besonde	ers kollisionsgefährdete Tierarten	ist vorgesehen	
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsp	rognose:		
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkei V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebä	Brutzeit der europäischen Bru und Freigabe der Flächen durch	h Sachverständigen	1

#### Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)

Der Trauerschnäpper hat seinen potenziellen Brutplatz in einem Forst/Waldbereich außerhalb des Geltungsbereichs an der Südostecke des B-Plans. Ein Teil dieser kleineren Forstfläche liegt innerhalb des Geltungsbereichs. Da der genaue Brutplatz (Höhlenbrüter) nicht lokalisiert werden konnte ist ein Nistplatz auch in diesem Bereich möglich. Oder die Art bezieht im nächsten Jahr eine Bruthöhle innerhalb der B-Plangrenze. Baumfällungen könnten im Zuge der baufeldbezogenen Baugenehmigungen notwendig werden. Daher besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der genannten Art durch die Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung sowie durch Baufahrzeuge und Materialablagerung im Bereich der Brutplätze. Durch die Maßnahmen V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für den Trauerschnäpper erhalten. Durch die Maßnahmen V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen sofern V CEF 3 Berücksichtigung findet.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja	⊠ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNa	atSchG	-	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinterungs- und W	anderungszeiten	
	<b>⊠</b> ja	nein	
▼ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer)			
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes de	r lokalen Population		
Die Fortpflanzungsstätten des Trauerschnäppers befinden sich potenziell innerhalb des B-Plans. Es ist mit potenziell bepulationswirksamen Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel, sofern ausreichende Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Sie st gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und kann auch im ruhigen Siedlungsbereich brüten. Da die Wald- und Forstflächen in unmittelbarer Umgebung zum B-Plan nicht beeinträchtigt werden, ist ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Art erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Wird im Laufe des B-Planverfahrens deutlich, dass ein Großteil des Waldes beseitigt wird, ist der Sachverhalt bezüglich der genannten Art neu zu bewerten.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.	V. m. Abs. 5 BNatScl	hG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt	oder zerstört?		
	⊠ja	nein	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)			
▼ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef)			
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
A CEF 1 Ausgleich der verlorengehenden Nistplätze für Höhlenbrüter durch Anbringen geeigneter Nistkästen in ausreichender Anzahl Die Fortpflanzungsstätten des Trauerschnäppers befinden sich potenziell innerhalb des B-Plans. Da Gehölze im Randbereich der besiedelten Gehölzfläche entnommen werden ist eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten			

einschlägig. Die Zerstörung aktiv genutzter Niststätten wird durch die Bauzeitenregelung vermieden. Sollten im Zuge der Baufeldfreimachungen Baumfällungen notwendig werden, sind die betreffenden Gehölze vor der Fällung auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln zu prüfen (s.o.). Hier sind insbesondere die höhlenbrütenden Arten wie der Trauerschnäpper

Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)	
zu berücksichtigen und ggf. auszugleichen (A CEF 1). Die Funktion of Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder Anlieferverkehr ist mit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörunger Bautätigkeiten auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 2) wird Erhaltungszustandes der lokalen Population ist unter Berücksichtigung verwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNat	t Störungen der Art am Brutplatz und damit nzu rechnen. Durch eine strikte Begrenzung der dies verhindert. Eine Verschlechterung des von V CEF 1 und V CEF 2 und V CEF 4 nicht zu tSchG nicht erfüllt.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortp	flanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
□ ja ⊠ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Ver	rbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs.	7 BN2+SchG
Ausnahmegrund liegt vor	□ <sup>ja</sup>
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesses einschaft (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	chließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<b>□</b> <sup>ja</sup>
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutb	paren Alternativen vor
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Pop	pulation?
□ ja □ nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populatione	en auf übergeordneter Ebene?
☐ ja ☐ nein	
Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustande	s (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> ) sind erforderlich
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung	eines ungünstigen FHZ trotz FCS-
/Kompensationsmaßnahmen?	
□ ja □ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontro	ille
Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßna Nr	hmenblatt des LBP,
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen  zur Vermeidung (VCEF)	
zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszu (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	standes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgeseher	
BNatSchG erforderlich ist.	
ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffene geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☑ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Wendehals	Jynx torquilla	
Schutz- und Gefähre		
Anh. IV FFH-Richt		
■ europäische Voge		ch-RL
_	_	s. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutsch	nland	Einstufung des Erhaltungszustandes
Kategorie 2		FV günstig/hervorragend
Rote Liste Brander	nburg	U1 ungünstig – unzureichend
Kategorie 2		U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung/A		
für die Nahrungssuch	ie (Ameisen); nicht s Gärten und insbeson	en Wäldern (auch in lichten Auwäldern) in Nachbarschaft zu offenen Flächen elten in locker mit Bäumen bestandenen Landschaften, wie z.B. Dorfränder, dere ältere Streuobstwiesen; meidet sehr feuchte und nasse Gebiete sowie
	nbrüter; baut nicht sel gelege möglich;	bst, nutzt Spechthöhlen, andere Baumhöhlen und; monogame Saisonehe; 1-
Nestlingsdauer: 20-25 <b>Jahresphänologie:</b> Mitte Mai bis Anfang	5 Tage Kurz- und Langstreck Juni; Ausfliegen der	tenzieher; Heimzug von Ende März bis Ende Mai; Eiablage Erstbrut meist ab Jungen frühestens Anfang/Mitte(Zweitbrut bis Anfang August); Nistplatz wird Jozug Mitte August bis Ende September.
Der Wendehals komm in den ausgedehnten seit den 1970er Jahre der Bestand auf eine und vegetationsarme allgemeine Eutrophie auch erheblich versc	waldarmen Agrarlan en ein stark abnehme m niedrigen Niveau. er Nahrungsflächen rung der Landschaft chlechterte Bedingun Art wird nach wie vo	ch fas flächendeckend vor, ist aber nirgendwo häufig. Verbreitungslücken sind dschaften und in den staunassen Gebieten (Havel- Rhinluch). Für die Art istender Bestandstrend zu beobachten. Seit Anfang der 2000er Jahre stagnier Gefährdungsursachen sind der anhaltende Rückgang geeigneter nährstoffund die damit einhergehende Verknappung der Nahrungstiere. Auch die sorgt für eine schlechtere Erlangbarkeit der Nahrung. Möglicherweise sind gen im Winterquartier bzw. auf dem Zugweg für den Bestandsrückgang rin der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands in der Kategorie 2 (stark
Bestand in Brandenbu	•	dev.
Bestand im MTB 3248  Vorkommen im Unte		
VOI KOIIIIITEIT IIII OIILE	a suchungsi aum	
nachgewiesen		potenziell möglich
umgeben. Im Weste Geltungsbereich hera Revier der Art ausg Population anhand onicht häufig anzutreft landwirtschaftlichen Kartierergebnisse kar	en und Südwesten in an. Auf einer solche egrenzt. Die Bruthö der Kriterien Populati fen. Im weiteren Um Flächen einige gee an die lokale Populati oßflächig verteilten	reich des B-Plans im Norden, Osten und Süden von Gehölzen und Forsten reichen teilweise offene Grünlandflächen und Brachflächen bis an den n halboffenen Brachfläche am Südrand des Geltungsbereichs wurde ein ichte wurde nicht gefunden. Abgrenzung und Bewertung der lokalen ation, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Art ist in Brandenburg ifeld sind im Randbereich der Siedlungen (Gärten, Obstwiesen) und den eignete Brutgebiete und Nahrungsflächen vorhanden. Auf Grund der ion nicht eingeschätzt werden. Vermutlich ist das einzelne Revier Teil einer Population. Das Einzelrevier wird vorsorglich als lokale Population
		ings- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Werden im Zuge der 2	Zerstörung bzw. Bes	chädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
		⊠ ja <b>□</b> nein
✓ Vermeidun	gsmaßnahme ist vor	,
V CEF 1: strikte Begre	enzung der Bautätigk	eiten auf das Baufeld
-	-	ler Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf.
früherer Baubeginn m	öglich, nach Kontrolle	e und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen
V CEE 2. Große Fone	terfronten an den Ge	bäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden

Wendehals	Jynx torquilla		
	nifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<b>⊠</b> ja	nein
	 gsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera		
Z veimelaun	gamaanamine tar besonders komsionisgeramidete mere	arteri ist vorgeserieri	
Die potenzielle Fortpf populationswirksamer Bezug auf die Wahl ik ist gegenüber ant Siedlungsrandbereich und nicht vom Vorha möglich. Erhebliche B temporären Störung erhalten. Zu beachte Erhaltungszustandes 2 BNatSchG nicht erf		kehr, Lärm usw.) zu  ende Nistmöglichkeit  indlich und kanr  ans als Bruthabitat  mittelbare Bereiche  en selbst unter Anna  e Lebensraumkontir  ind V CEF 2. Eine  ler Verbotstatbestan	rechnen. Die Art gilt in en vorhanden sind. Sie nauch im ruhigen ebenfalls geeignet sind ohne Störimplikationen ahme einer unterstellten uität bleibt für die Art Verschlechterung des d nach § 44 Abs. 1, Nr.
Der verbotstatbesta	nd "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja	⊠ nein
Prognose und Bewe	ertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, N	Ir. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören Wanderungszeiten	von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufz		-
	ach mai intercept and (VOCC)	<b>∠</b> ja	nein
	nahme ist vorgesehen (VCEF)		1.0
	ren zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustand	<u>_</u>	
Baubedingte Störung und V CEF 2 vermi baubedingte Störungdurch die Bauarbeite jeweiligen Brutplätze gleichem Maße wie den Bauflächen abgesohne Störimplikatione Annahme einer und Lebensraumkontinuitä und V CEF 2. Eine Voder Verbotstatbestand	pflanzungsstätten der genannten Art befinden sich por en im Zuge der Baufeldfreimachung sind gegeben, wei eden. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Art en sind für das randlich vorkommenden BP der gena en (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. I als flexibel. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreit ist typischen Siedlungsbewohner. Das ermittelte Revieschirmt, wodurch die visuellen Störreize gemindert werden möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokaterstellten temporären Störung einzelner Brutpasität bleibt für den Wendehals erhalten. Zu beachten und erschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen danach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.	erden aber durch die keine Störungen innten Art gegeben. Die Art gilt in Bezuzen relativ unempfirerzentrum ist zum Telen. Zudem ist ein Alkale Bestandsniveal are nicht generie zu überwachen ist in Population ist nicht	e Maßnahme VCEF 1 zu erwarten. Weitere Es ist mit Störungen ig auf die Wahl ihrer indlich jedoch nicht im eil durch Gehölze von usweichen in Bereiche u werden selbst unter int. Die ökologische insbesondere V CEF 1 zu erwarten. Somit ist
Der Verbotstatbesta	nd "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠nein
Prognose und Bewe	ertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.	1 Nr. 3 i. V. m. Abs	s. 5 BNatSchG:
Werden Fortpflanzung zerstört?	gs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, bes	chädigt oder	
		⊠ja	nein
	nahme ist vorgesehen (VCEF)		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)			
☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
A CEF 5 Installation von Ersatzniststätten für den Wendehals			
	tätten des Wendehalsbefinden liegen potenziell innerh		
~	Da Gehölze im Randbereich des B-Plans entnommen en einschlägig. Die Zerstörung aktiv genutzter Niststät		

Geltungsbereichs. Da Gehölze im Randbereich des B-Plans entnommen werden ist eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten einschlägig. Die Zerstörung aktiv genutzter Niststätten wird durch die Bauzeitenregelung (V CEF 2) vermieden. Der Verlust der Nisthabitate ist je nach Ausmaß der Bebauung in der weiteren Planung nicht unerheblich und könnte populationswirksamen Beeinträchtigungen für die Art bewirken. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder Anlieferverkehr ist mit Störungen der Art am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 2) wird dies verhindert. Um die Attraktivität der angrenzenden Lebensräume (z.B.

58

Wa.	ndohale	lyny torquilla							
	Wendehals         Jynx torquilla           zu installieren (A CEF 5). Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit erhalten. Eine Verschlechterung des								
	•	es der lokalen Population ist unter Berücksichtigung	•						
	-	ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 B							
		and "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von							
Dei		and "Entitialitie, Describing ung, Zerstorung von	ortphanzungs- und Kunestatten – tritt ein.						
اً ا									
Zus	ammenfassende	e Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbo	tstatbestände						
	Verbotstatbestä	inde nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG							
		legung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)							
		u (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)							
		lichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7							
	nahmegrund lie		□ <sup>ja</sup>						
(§ 4	(§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).								
and	erweitig zumutb	are Alternativen existieren nicht	□ <sup>ja</sup>						
Ang	Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen								
Wal	hrung des Erhalt	tungszustandes							
Bes	teht das Risiko ei	ner Veränderung des Erhaltungszustands der lokal	en Population?						
<b>□</b> j	a nein								
Bes	teht das Risiko ei	ner Veränderung des Erhaltungszustands der Popu	llationen auf übergeordneter Ebene?						
<b>□</b> j	a nein								
		sche Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszust	andes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich						
Ver	schlechterung d	les EHZ der Populationen oder Verfestigung ei	nes ungünstigen EHZ trotz FCS-						
/Ko	mpensationsma	ßnahmen?							
<b></b>	a nein								
Ang	gaben zur artens	chutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle							
	unktionskontrolle	e ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in N	laßnahmenblatt des LBP,						
Fazit									
Die f	achlich geeignet	ten und zumutbaren Vorkehrungen							
	zur Vermeidung	g (VCEF)							
	zum vorgezoge	nen Ausgleich (A/ECEF)							
		hmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszus	tandes (A/EFCS)						
	sind im zu verfü	igenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahme	n) dargestellt.						
Unte	r Berücksichtigu	ung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehen	er Maßnahmen						
	treten die Verbo	tstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so	dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7						
	BNatSchG erfor	derlich ist.							
	ist keine Verschl	echterung des Erhaltungszustandes der betroffenen	Art im Bezugsraum der Planung und auf über-						
	geordneter Eber	ne zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem V	orliegen der weiteren Ausnahmebedingungen						
	_	en gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	Ç Ç						
	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.								

#### 4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

#### 4.2.1 Fledermäuse

Tabelle 3 die nachgewiesenen Fledermäuse im UG

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Sequenzen	Anzahl Calls	Plausibilität	1	RLD (2020	BNatSchG	Vorzugshabitate	EHZ BB (2007)		
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	22	+	2	1	§§	W, P, O	FV		
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	8	14	+++	3	3	§§	P, O	FV		
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	2	+	2	*	§§	W, L, O	U1		
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	+	2	1	§§	G, L, O	FV		
Große/Kleine Bartfledermaus	Myotis brandtii/mystacinus	1	1	+	2	-	§§	W, S, O	U1		
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	56	556	+++	3	V	§§	W	U1		
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	2	+	1	-	§§/II	W, G, O	U1		
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	14	211	+++	2	D	§§	W	U1		
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	37	67	++	1	2	§§/II	W, O	U1		
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	18	106	++	-	-	§§	W, O	U1		
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	23	43	++	3	-	§§	W	U1		
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	7	+	1	D	§§	G, L, O	U1		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	136	3244	+++	4	-	§§	0	FV		
Plausibilität											
-	Fehlbestimmung										
?	eher unwahrscheinlich/eher andere	her unwahrscheinlich/eher andere Art									
+	möglich/ oder ähnliche Art										
++	wahrscheinlich zutreffend										
+++	mit Sicherheit zutreffend/ Vorkomm	nen durch Sichtn	achweise b	estätigt;							
Vorzugshabitate											
w	Wälder und Forste										
О	Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen	und Sonderfläche	n								
P	Grün- und Freiflächen										
G	Grünland, Staudenfluren und Rasen	gesellschaften									
s	Standgewässer										
L	Äcker										
F	Fließgewässer										
BNatSchG											
§§ streng geschützt											
§ besonders geschützt											
EHZ BB (2007)	Erhaltungszustand in BB										
FV	günstig										
U1	ungünstig - unzureichend										
U2	ungünstig - schlecht										

In Tabelle 3 sind die im Untersuchungsgebiet am 01.06.2020 und 16.08.2020 detektierten Fledermäuse aufgelistet. Die angegebene Anzahl der jeweiligen Sequenzen im UG spiegelt nicht die Anzahl der jeweiligen Individuen der Fledermausarten wider. Es handelt sich um die Anzahl der aufgenommenen Sequenzen pro Art. Es sind methodisch bedingt sicher einzelne Fledermäuse mehrfach aufgenommen worden. Zudem wurden die Rufe der Fledermäuse in 10s langen Sequenzen aufgenommen. Durch die Begrenzung der Länge der aufgenommenen Sequenzen auf 10s wird die Artbestimmung mittels Software genauer. Jedoch wurde der Effekt der Mehrfachaufnahme einzelner Individuen dadurch noch verstärkt. Dennoch kann die Anzahl der aufgenommen Sequenzen je Art als grobes Maß für die Häufigkeit der einzelnen Arten im UG verwendet werden. Zu beachten ist, dass einige Fledermausarten anhand der Rufe nur sehr schwer voneinander zu unterscheiden sind. Dies trifft z.B. auf die Myotis-Gruppe zu. Auch die automatische Analyse durch eine Software ist mit Fehlbestimmungen behaftet. Daher sind die aufgenommenen Sequenzen kein belastbarer Nachweis einzelner ähnlich rufender Arten. In Spalte "Plausibilität" der Tabelle 3 ist die Wahrscheinlichkeit der korrekten Artansprache anhand der Qualität, Häufigkeit, Vorkommen im MTB und ggf. in Kombination mit Sichtnachweisen. Insgesamt ergibt sich dennoch ein umfassendes

Gesamtbild der Fledermausvorkommen im UG. Die räumliche Verteilung der aufgenommenen Sequenzen lässt Rückschlüsse auf die Vorkommenschwerpunkte im UG zu. Zu beachten ist, dass die GPS-Punkte den Standort des Batdetektors aufzeichnen, nicht die Position der jeweils detektierten Fledermaus. In den Abbildung 6 bis Abbildung 9 sind die Ergebnisse der Detektorbegehungen dargestellt. Mit Abstand am häufigsten wurde die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) detektiert. Es folgen der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) und die Mopsfledermaus (Barbastrellus barbastrellus). Durch Detektornachweise in Kombination gleichzeitigen Sichtbeobachtungen vor dem Eintreten völliger Dunkelheit bzw. unter zu Hilfenahme einer Taschenlampe und Beobachtungen mittels Wärmebildkamera konnte die Anwesenheit der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers bzw. Kleinen Abendseglers und der Breitflügelfledermaus bestätigt werden. Insgesamt kann somit ein sicheres Vorkommen der 4 Arten für den Untersuchungsraum angenommen werden. Die Arten Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), und Mopsfledermaus (Barbastrellus barbastrellus) kommen wahrscheinlich im UG vor. Vorkommen der weiteren Arten gemäß Tabelle 3 sind im UG möglich, aber nicht belegbar.

Im Zuge der Detektorbegehungen wurde insbesondere auf Quartierausflüge und Quartiereinflüge geachtet. Daneben wurde versucht an den Quartieren schwärmende Fledermäuse zu beobachten. Der Batdetektor diente hierbei zur Artbestimmung über die Analyse der aufgenommenen Rufsequenzen. An den Gebäuden im UG wurden zahlreiche ein- und ausfliegende Fledermäuse gesichtet. Zudem wurden in den Gebäuden häufig umherfliegende Fledermäuse beobachtet. Zumeist handelte es sich um Zwergfledermäuse bzw. weitere Pipistrellus-Arten. Die Breitflügelfledermaus wurde am 01.06.2020 ausfliegend an Gebäude 6 beobachtet. Während der Begehung am 16.08.2020 vor Sonnenaufgang wurden in den Gebäuden 1, 5, 6, 7, 8 Zwergfledermäuse beobachtet. In Gebäude 1 wurde eine Zwergfledermaus beobachtet, wie sie in einen Spalt der Decke hineinkroch. An Gebäude 10 wurden einund ausfliegende Pipistrellus-Arten beobachtet. Der Große Abendsegler und der kleine Abendsegler wurden überwiegend über dem Waldrand und der Blühfläche nördlich des Geltungsbereichs während der Jagd beobachtet. In den Höhlen der Baumreiche an der Südgrenze des Geltungsbereichs wurden potenzielle Sommerguartiere des Großen oder Kleinen Abendseglers vermutet. Dieser Bereich wurde zum Zeitpunkt des Ausfliegens intensiv mittels Wärmebildkamera beobachtet. Ausfliegende Fledermäuse konnten nicht beobachtet werden. 2020 war offensichtlich im Geltungsbereich des B-Plans kein Quartier beider Arten vorhanden. Die Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet haben dennoch das Potenzial als Sommer- aber auch Winterquartier für beide Arten.

Am 15.06.2020 und 17.06.2020 wurde jeweils in der ersten Nachthälfte ein Batlogger M in die Räume des Hauses Nr. 6 gelegt. Das Gebäude ist durch eine Wand in zwei große Räume geteilt. Der östliche Raum wurde am 15.06.2020 detektiert, der westliche Raum am 17.06.2020. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4 und Tabelle 5 aufgelistet.

Tabelle 4 Ergebnisse des Batloggers am 15.06.2020

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Anzahl Calls	Plausibilität	RLBB	RLD	BNatSchG	Vorzugshabitate	EHZ BB
		Sequenzen			(2007)	(2020			(2007)
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	2	+	2	1	§§	W, P, O	FV
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1	3	+++	3	3	§§	P, O	FV
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	10	+	2	-	§§	W, S, O	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	1	+++	3	V	§§	W	U1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	4	8	+++	2	D	§§	W	U1
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	5	126	++	-	-	§§	W, O	U1
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	6	35	?	4	-	§§	S, W, O	U1
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	1	1	?	1	D	§§	G, L, O	U1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	50	1866	+++	4	-	§§	0	FV

Tabelle 5 Ergebnisse des Batloggers am 17.06.2020

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Anzahl	Plausibilität	RLBB	RLD	BNatSchG	Vorzugshabitat	EHZ BB				
		Sequenz	Calls		(2007)	(2020		e	(2007)				
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	8	+	2	*	§§	W, L, O	U1				
Graues Langohr	Plecotus austriacus	5	9	+	2	1	§§	G, L, O	FV				
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	3	+	2	-	§§	W, S, O	U1				
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	4	38	+++	3	V	§§	W	U1				
Großes Mausohr	Myotis myotis	30	522	++	1	-	§§/II	W, G, O	U1				
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	11 4		+++	2	D	§§	W	U1				
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	2	18	+	-	-	§§	W, O	U1				
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	472	13550	+++	4	-	§§	0	FV				
Plausibilität													
-	Fehlbestimmung												
?	eher unwahrscheinlich/eher a	er unwahrscheinlich/eher andere Art											
+	öglich/ oder ähnliche Art												
++	wahrscheinlich zutreffend	nhrscheinlich zutreffend											
+++	mit Sicherheit zutreffend/ Voi	rkommen du	rch Sichtnac	hweise bestätigt	;								
Vorzugshabitate													
W	Wälder und Forste												
0	Bebaute Gebiete, Verkehrsan	lagen und So	nderflächen										
P	Grün- und Freiflächen												
G	Grünland, Staudenfluren und	Rasengesells	chaften										
S	Standgewässer												
L	Äcker												
F	Fließgewässer												
BNatSchG													
§§ streng geschützt													
§ besonders geschützt													
EHZ BB (2007)	Erhaltungszustand in BE	3											
FV	günstig												
U1	ungünstig - unzureicher	nd											
U2	ungünstig - schlecht												

Im Gebäude 6 wurde in beiden Räumen die Zwergfledermaus am häufigsten detektiert. Sommerquartiere dieser Art sind in diesem Gebäude offensichtlich vorhanden. Auch einzelne Mückenfledermäuse könnten hier Quartier beziehen. Am 15.06.2020 wurde die Wasserfledermaus registriert. Da diese Art nicht im Zuge der zwei aktiven Begehungen registriert wurde, ist die Artbestimmung eher zweifelhaft. Alle weiteren am 15.06.2020 aufgenommenen Arten sind wahrscheinlich Aufnahmen von draußen an der weit geöffneten Tür vorbeifliegenden Fledermäusen. Im westlichen Raum des Gebäudes 6 wurden deutlich mehr Zwergfledermaussequenzen als im östlichen Raum aufgenommen. Dies deutet auf ein Quartier in diesem Raum hin. In diesem Raum ist noch einmal ein kleinerer Raum offensichtlich nachträglich abgetrennt worden. In diesem werden die Quartiere vermutet. Auch wurden wieder weitere vermutlich außerhalb des Gebäudes fliegende Arten mit aufgezeichnet.

Auffällig sind 30 Sequenzen des Großen Mausohr mit 522 Rufen. Möglicherweise verbringen auch einige Große Mausohren den Tag in Gebäude 6.

Im Oktober und November 2020 wurden zwei statische Batdetektoren in den Gebäuden angebracht. Ziel war es festzustellen ob überwinternde Fledermäuse die Gebäude aufsuchen werden. Zum Einsatz kam ein Batlogger M in der Strong Box (Fa Elekon) und ein ANABAT Swift (Fa. Titley Sientific). Ausgewertet wurden die Daten des Batlogger M mit der Software Batscope. Die ANABAT Dateien mit dem Programm Anabat Insight. Es wurden eine Reihe von Arten festgestellt, die in Tabelle 6 aufgelistet werden. Zu beachten ist, dass die automatische Detektion von Fledermausrufen und deren Bestimmung am besten im freien Gelände funktioniert. Im hindernisreichen Gelände oder in Gebäuden variieren die einzelnen Fledermausarten ihre Rufe sehr stark und es kommt zu mehr Überschneidungen der interspezifischen Merkmale (Hauptfrequenz, Rufdauer, Rufabstände usw.). Die automatische Artbestimmung der verschiedenen Sequenzen ist deshalb im hindernisreichen Gelände oder in Gebäuden unsicherer als im freien Gelände. Insgesamt dominierten die Mückenfledermaus und die Zwergfledermaus. Vermutlich sind die meisten Mückenfledermaussequenzen hoch rufende Zwergfledermäuse. In allen beprobten Gebäuden war herbstliche Fledermausaktivität feststellbar. Dies deutet auf eine Nutzung der Gebäude als Zwischen- bzw. Winterquartier hin.

Tabelle 6 Ergebnisse der statischen Fledermausdetektoren in den Gebäuden

ANABAt Swift	Haus 7						Haus 8								Haus 5		
Zeilenbeschriftungen	22. Okt	23. Okt	24. Okt	25. Okt	26. Okt	27. Okt	28. Okt	29. Okt	30. Okt	31. Okt	01. Nov	02. Nov	03. Nov	04. Nov	07. Nov	08. Nov	Gesamtergebnis
Bechsteinfledermaus			1				1								4		6
Braunes Langohr	3	55	1	2				1							9		71
Breitflügelfledermaus	2	5	1				1					1			1		11
Fransenfledermaus	1	. 86	3	1			3	2		2					19	2	119
Große/Kleine Bartfledermaus	1	. 27	3	3			3	7	1			1			50	10	106
Mopsfledermaus	3		1		1			10	5	5	1	1			12	4	43
Mückenfledermaus	22		5	4	5	9				5		6		1	444	42	543
Wasserfledermaus	1	1	1				1	2							3		9
Zwergfledermaus	36	23	7	5	7	16		4		8		7	1	2	50	4	170
Batlogger	Haus 1								Haus 6 (	(westlich	er Raum	)					
Zeilenbeschriftungen	28. Okt	29. Okt	30. Okt	31. Okt	01. Nov	02. Nov	03. Nov	04. Nov	05. Nov	06. Nov	07. Nov	08. Nov	09. Nov	10. Nov	11. Nov	12. Nov	Gesamtergebnis
Mopsfledermaus		1							5	4	4						14
Bechsteinfledermaus										2				1		3	6
Teichfledermaus									3								3
Wasserfledermaus	<u> </u>					2			7	11	5	8	9	4	4	12	62
Großes Mausohr	<u> </u>			1	1		1		2		3	3				2	13
Große/Kleine Bartfledermaus						1	5		1	5	4	2	3	4	2	3	30
Fransenfledermaus				1					2		2	13	4				22
Rauhhautfledermaus		4				1					4						9
Zwergfledermaus		9		21	16	19	3		2		13					6	89
Mückenfledermaus	4	4		11	1		8			1			2				31
Graues Langohr			1	1	1	1				5	1		1	2	2	5	20
Zweifarbfledermaus																	

Seitens der uNB wurde ein erneute Kontrolle der Fledermausvorkommen im Jahr 2021 gefordert. Hierzu erfolgten am 11.06.2021 und am 27.06.2021 zwei abendliche Detektorbegehungen. Die Sommerquartiere wurden am 28.06.2021 erneut kontrolliert. Hierbei kam ein Videoendoskop zum Einsatz. Daneben wurden planmäßig die Gebäude wurden am 01.12.2020 und 04.01.2021 nach überwinternden Fledermäusen abgesucht. Auch hier kam ein Videoendoskop zum Einsatz.

Tabelle 7 Ergebnisse des statischen Fledermausdetektors in Gebäude 6 (11.06.2021 und 27.06.2021)

Art deutsch		Sequenzen					RLBB (2007)	RLD		Vorzugs-	EHZ BB (2007)
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	13	-	-	++	3	3	§§	P, O	FV
Großes Mausohr	Myotis myotis	8	99	-	-	+++	1	-	§§/II	W, G, O	U1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	1	-	-	+++	2	D	§§	W	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	-	1	14	+++	3	V	§§	W	U1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	253	10161	170	6115	+++	4	-	§§	0	FV
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	4	54	2	13	-	-	-	§§	W, O	U1

Tabelle 8 Ergebnisse der Transektbegehung (11.06.2021 und 27.06.2021)

ungünstig - schlecht

_		_			•						
		Anzahl		Anzahl							
		Sequenzen	Anzahl Calls	Sequenzen	Anzahl Calls	Plausi-	RLBB	RLD	BNat	Vorzugs-	EHZ BE
Art deutsch	Art wissenschaftlich	(11.06.2021)	(11.06.2021)	(27.06.2021)	(27.06.2021)	bilität	(2007)	(2020)	SchG	habitate	(2007)
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	4	39	7	42	+++	3	3	§§	P, O	FV
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1	4	-	-	+	4	-	§§	S, W, O	U1
Großes Mausohr	Myotis myotis	7	54	1	1	+	1	-	§§/II	W, G, O	U1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	9	1	2	++	2	D	§§	W	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	7	67	7	89	+++	3	V	§§	W	U1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	134	3495	137	3657	+++	4	-	§§	0	FV
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	2	-	-	+	2	1	§§	W, P, O	FV
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	4	28	6	47	+	1	D	§§	G, L, O	U1
Plausibilität											
-	Fehlbestimmung										
?	eher unwahrscheinlich	n/eher andere	Art								
+	möglich/ oder ähnlich	e Art									
++	wahrscheinlich zutreff	end									
+++	mit Sicherheit zutreffe	end/ Vorkomm	en durch Sich	tnachweise be	stätigt;						
Vorzugshabitate											
W	Wälder und Forste										
0	Bebaute Gebiete, Verl	kehrsanlagen ι	ınd Sonderfläc	hen							
P	Grün- und Freiflächen										
G	Grünland, Staudenflur	en und Rasen	gesellschaften								
S	Standgewässer										
L	Äcker										
F	Fließgewässer										
BNatSchG											
§§ streng geschützt											
§ besonders geschützt											
EHZ BB (2007)	Erhaltungszustand in I	BB									
FV	günstig										
U1	ungünstig - unzureich	end									
	J. 2. 0 2 2. 0.0.										

Im Gebäude 6 wurde währen aller Detektoruntersuchungen die höchste Aktivität von Fledermäusen festgestellt. Versteckmöglichkeiten sind in diesem hallenförmigen Gebäude kaum gegeben. Es kommen hierfür nur die Trennwand aus Hohlblocksteinen sowie eine nachträglich mit Hohlblocksteinen gemauerte Seitenwand in Frage. Diese Wände wurden im Dezember und Januar auf überwinternde Fledermäuse begutachtet. In beiden Wänden sind zahlreiche Spalten und Hohlräume vorhanden. In diesen wurde der Kot von unterschiedlich großen Fledermausarten gefunden. Zumeist handelt es sich um kleinere Kotpellets von Pipistrellus-Arten. Überwinternde Fledermäuse wurden nicht gefunden. Sämtliche Kotpellets schienen aus dem Sommerhalbjahr bzw. Herbst zu stammen. In den anderen Gebäuden fanden sich keine Fledermäuse in winterlicher Akinese oder deren Spuren. Allerdings war eine Kontrolle der Dachböden und Dachbereiche nicht möglich. Diese sind durchweg einsturzgefährdet und ohnehin in Leichtbauweise (zumeist sog. Abgehängte Decken) ausgeführt, so dass diese nicht betreten werden können. Am 28.06.2021 erfolgte eine Kontrolle der Sommerguartiere mit der gleichen Methodik. Im Zuge der nächtlichen Detektorkontrollen im Jahr 2021 wurden ein- und ausfliegende Fledermäuse an den Hohlblockwänden in Haus 6 beobachtet (IR-Wärmebildkamera). Obwohl die Einschlupflöcher genau lokalisiert werden konnten, fanden sich am darauffolgenden Tag keine Fledermäuse in den entsprechenden Spalten und Hohlräumen. Insgesamt wurden in diversen Hohlräumen und Spalten frische Kotpellets und auch Urin von Pipistrellus-Arten gefunden. Daneben lagen vor der Trennwand Kotpellets von größeren Fledermausarten. Große frischere Kotpellets wurden auch in den Hohlblocksteinen gefunden. Während die Kotpellets der Pipistrellus-Arten fast ausschließlich in den Spalten und herausgebrochenen Hohlräumen zwischen den Hohlblocksteinen gefunden wurden, befanden sich die deutlich größeren Kotpellets zumeist direkt in den Hohlblocksteinen, die im unteren Bereich Schadstellen aufwiesen, welche als Zugang genutzt wurden. Die größeren Kotpellets sind vermutlich von zwei männlichen Mausohren (vgl. folgende Absätze). Pipistrellus-Arten wurden trotz intensiver Inspektion der Spalten mittels Videoendoskop nur in der Wand an der Westseite des Gebäudes gefunden. Dabei konnte deren genaue Zahl nicht ermittelt werden, da sich die Fledermäuse sehr tief in den Spalten verkrochen hatten und selbst mit dem Videoendoskop nur schwer auszumachen waren. Vermutlich versteckten sich an dieser Stelle 3-5 Zwergfledermäuse. Insgesamt wird unter Berücksichtigung der nächtlichen Beobachtungen mittels IR-Wärmebildkamera von etwa 20 Zwergfledermäusen im Gebäude 6 ausgegangen. Detektorbegehungen auf dem Gelände der Schweinemastanlage begannen etwa 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis zum vollständigen Ausfliegen bis max. Mitternacht. In Haus 6 wurde vor Sonnenuntergang ein Batlogger M (Fa. Elekon) platziert um die Sequenzen der ausfliegenden Fledermäuse in der Hohlblockwand zu erfassen. Zeitgleich erfolgte eine reguläre Detektorbegehung im UG mit einem zweiten Detektor (Typ: Anabat Walkabout der Fa Titley Scientific). Die Auswertung der aufgenommenen Sequenzen erfolgte wie bereits 2020 mit dem Programm Batscope. Die Dateien vom Anabat Walkabout wurden zu Vergleichszwecken mit der dazugehörigen Software "ANABAT Insight" analysiert. Mittels einer IR-Wärmebildkamera wurden die Fledermäuse im UG beobachtet und soweit möglich visuell einer Art oder Artengruppe zugeordnet. Es wurden wie bereits 2020 ganz überwiegend Zwergfledermäuse detektiert. Ausfliegende bzw. vor dem Quartier schwärmende Zwergfledermäuse wurden an den zwei Hohlblockwänden in Gebäude 6 beobachtet. Daneben wurden zwei Große Mausohren in Gebäude 6 ausschließlich am 11.06.2021 beobachtet. Offensichtlich ist hier ein Männchenquartier von zwei Exemplaren der Art vorhanden. Nach Analyse der Batlogger-Dateien wurden tatsächlich nur am 11.06.2021 einige Sequenzen von Myotis myotis aufgezeichnet. Ansonsten dominiert in Gebäude 6 die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Die Sequenzen der Nyctalus-Vespertinus Gruppe stammen von am Gebäude vorbeifliegenden Individuen. Die Sequenzen der Breitflügelfledermaus wurden allesamt nach 23:00 Uhr aufgenommen, was ebenfalls auf am offenstehenden Gebäude vorbeifliegende Exemplare hinweist. Würden diese den Tag im Gebäude 6 verbringen, wären die Sequenzen früher registriert worden da der Ausflug in der Regel bis max. 1-1,5 h nach Sonnenuntergang erfolgt. Im Zuge der zeitgleichen aktiven Detektorbegehungen des Geländes wurden die anderen Gebäude im UG ebenfalls visuell auf Fledermäuse kontrolliert. Während im Jahr 2020 in allen noch intakten Gebäuden (außer Haus 9 und 11) einzelne Fledermäuse (überwiegend Zwergfledermäuse) beobachtet und detektiert wurden, konnte im Jahr 2021 nur noch im Gebäude 7 weitere Fledermausaktivität festgestellt werden. Hier wurden 2-4 schwärmende bzw. ausfliegende Zwergfledermäuse beobachtet. Die meisten Fledermausarten und insbesondere die Zwergfledermäuse wechseln sehr häufig ihre Quartiere. Daher sind die unterschiedlichen Beobachtungen der verschiedenen Begehungen typisch. Auch erklären sich durch die häufigen Quartierwechsel die fehlenden Fledermäuse in den offensichtlich genutzten Quartieren in der Hohlblockwand. Insgesamt wurden weitaus weniger Arten auf dem Gelände detektiert als 2020. So wurde z.B. die Mopsfledermaus nicht mehr festgestellt. Im Jahr 2020 wurde am 16.08. mehrere Sequenzen der Art aufgezeichnet. Offensichtlich handelte es sich um wandernde Individuen. Die Ergebnisse der Detektorbegehung 2021 sind in Tabelle 7 und Tabelle 8 dargestellt. Verwendet wurde die Software Batscope. Die Metadaten (Koordinaten, Temperatur usw.) der Sequenzen vom Gerät ANABAT WALKABOUT können mit dieser Software nicht ausgewertet werden, so dass eine Kartendarstellung der Detektorbegehung im Gelände nicht möglich ist. In bis

Abbildung 14 sind daher die Ergebnisse aus dem Programm ANABAT Insight dargestellt. Die Arterkennung dieser Software liefert andere Ergebnisse als Batscope, dabei werden viele Sequenzen einer Artengruppe mit ähnlichen Sequenzen zugeordnet. Unterschiede in der Artbestimmung sind im Wesentlichen bei den schwer zu bestimmenden Sequenzen der Myotis-Gruppe zu erwarten. Die Pipistrellus-Arten und NSL (Noctua, Serotinus, Leislerie) sollten jedoch von allen Programmen im Wesentlichen gleichermaßen erkannt werden.

Im Gesamtergebnis ist zu konstatieren, dass in sämtlichen noch intakten Gebäuden (1, 5,6,7,8,9,10) auf dem Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage Sommerquartiere der Pipistrellus-Artengruppe (insbesondere Zwergfledermaus) vorhanden sind. Auch Sommerquartiere der weiteren im UG detektierten Fledermausarten sind in den Gebäuden denkbar. Das Fehlen von Fledermäusen in den Gebäuden 1,5,8 und 10 im Jahr 2021 unterstreicht die Dynamik der Quartiernutzung. Als Ergebnis der Detektoruntersuchungen sind dauerhaft genutzte Quartiere nur in Gebäude 6 und in geringerem Umfang in Gebäude 7 vorhanden. Die restlichen intakten Gebäude werden offensichtlich nur temporär aber vermutlich regelmäßig von einzelnen Individuen als Tagesversteck aufgesucht. Hauptsächlich werden die zwei Hohlblockwände in Haus 6 von Fledermäusen bewohnt. Der kleine abgetrennte Raum in Haus 6 scheint im Ergebnis der Begehungen aus dem Jahr 2021

unbesiedelt zu sein. Sämtliche Gebäude werden möglicherweise von einzelnen Fledermäusen auch als Zwischen- bzw. Winterquartier genutzt. Hier dürfte wieder die Zwergfledermaus dominierend sein. Bei strengen Frost sind die Gebäude als Winterquartier für die Fledermäuse nicht mehr nutzbar, da frostfreie unterirdische Räumlichkeiten fehlen. Potenziell sind sämtliche Baumhöhlen im Plangebiet auch für weitere Fledermausarten (insbesondere Großer oder Kleiner Abendsegler) als Sommer- bzw.- Winterquartier geeignet.



Abbildung 6 Fledermäuse im UG am 01.06.2020 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)



Abbildung 7 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 01.06.2020



Abbildung 8 Fledermäuse im UG am 07.08.2020 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)



Abbildung 9 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 06.08.2020

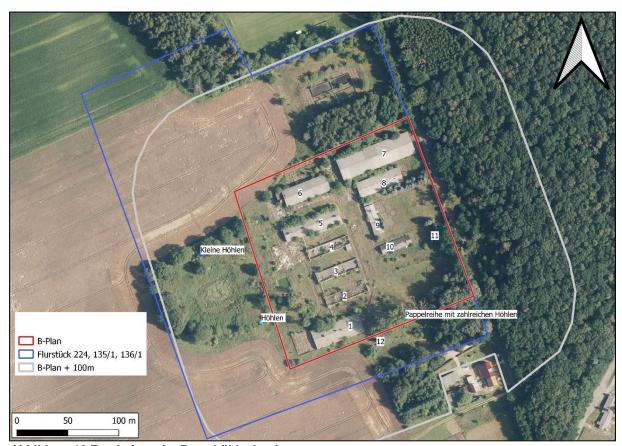


Abbildung 10 Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung



Abbildung 11 Fledermäuse im UG am 11.06.2021 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)



Abbildung 12 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 11.06.2021



Abbildung 13 Fledermäuse im UG am 27.06.2021 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)



Abbildung 14 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 27.06.2021

#### 4.2.1.1 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse Fledermäuse

Im Zuge der im B-Plan konzipierten Bauvorhaben werden sämtliche Bestandsgebäude im Geltungsbereich rückgebaut. Daneben sind wahrscheinlich einige Baumfällungen unumgänglich. Daher wird vorsorglich von Störungen (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie damit einhergehend von Verletzung oder Tötung von Individuen (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ausgegangen. Da alle Fledermäuse im UG gleichermaßen von den geplanten Vorhaben betroffen sind erfolgt eine zusammengefasste artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.

Fledermäuse allgemein									
Schutz- und Gefährdungsstat	tus								
Anh. IV FFH-Richtlinie									
europäische Vogelart gemäß Art.	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL								
durch Rechtsverordnung nach § 54	4 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art								
Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes								
Kategorie	FV günstig/hervorragend								
	<b>—</b>								
Rote Liste Brandenburg	U1 ungünstig – unzureichend								

Fledermäuse allgemein									
Bestandsdarstellung									
Im UG wurden in den Gebäuden Quartiere von Fledermäusen (insbesondere Pipistrellu sichtbaren Baumhöhlen sind potenzielle Sommer- und Winterquartire für weitere Flederm selbst ist ein eher untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse.		· ·							
Vorkommen im Untersuchungsraum									
Im Untersuchungsgebiet wurden 15 Arten mittels Fledermausdetektor nachgewiesen. Detektornachweise sind au Grund der Schwierigkeiten bei der automatischen Artanalyse keine belastbaren Artnachweise. Sicher belegt durch zusätzliche Sichtungen sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer und Kleine Abendsegler. Mit Sicherheit sind in sämtlichen noch nicht eingestürzten Gebäuden im Geltungsbereich Sommerquartiere und auch Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden. Die Zwergfledermaus und evtl. weitere Pipistrellus-Arten wurden in den Gebäuden direkt beobachtet. Die Pappelreihe an der Südgrenze des Geltungsbereichs weist diverse Höhlungen auf die potenziell für baumbewohnende Fledermäuse (z.B. Abendsegler) geeignet sind gleichwohl wurden keine ein- oder ausfliegenden Fledermäuse beobachtet. Das Untersuchungsgebiet wird in Teilen als essenzielles Jagdgebiet aufgefasst. Insbesondere die Freifläche die Freiflächen und Waldränder nördlich der Geltungsbereichs werden von verschiedenen Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt. Der Geltungsbereich des B Plans selbst spielt wohl eine eher untergeordnete Rolle als Jagdgebiet. Abgrenzung und Bewertung der lokaler Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokaler Population definiert.									
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNat	Sch	G							
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ver	rletzt	oder getötet?							
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	⊠ ja	□nein							
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	ja	<b>⊠</b> nein							
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	l								
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:									
V CEF 6: Vermeidung von baulichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze V CEF 7: Rückbau der Gebäude außerhalb der Wochenstubenzeiten und der Winterruhe V CEF 10: naturschutzfachliche Baubegleitung									
Im Zuge der Bauarbeiten könnten die angrenzenden Bäume mit potenziellen Fledermause und die darin befindlichen Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Baumverletzungen die Materialablagerungen entlang der Gehölze sind daher zu unterlassen (V CEF 6). Da die G sowohl als Sommerquartiere als auch als Winterquartiere genutzt werden, stehen für der relativ enge Zeitfenster zur Verfügung, die zudem teilweise mit den Brutzeiten von Vögeln ist der Gebäude Rückbau außerhalb der Wochenstubenzeiten und der Winterruhe auszu bis Oktober bzw. März bis April. In enger Absprache mit der nBB kann der Abriss in den Werden sofern zuvor durch geeignete Maßnahmen die Nutzung des entsprechenden G verhindert wurde. Möglichkeiten sind z.B. das Entfernen der Dächer und Bodenverkleidung zu machen.  Durch die Umsetzung der o.g. Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand des "Töten und Ve	urch ( Gebä n Rückollic kollic uführe Winte Gebä g, um	die Bautätigkeiten sowie ude im Geltungsbereich ckbau der Gebäude nur dieren. Im Wesentlichen en. D.h. von September ermonaten weitergeführt udes als Winterquartier die Gebäude unattraktiv							
	ja	<b>⊠</b> nein							
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	, )	<u>a</u>							

Fledermäuse allgemein
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
⊠ ja <b>□</b> nein
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer)
☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>V CEF 8</b> Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen.
Fledermäuse, die potenziell geeigneten Quartiere im Umfeld des Geltungsbereichs nutzen, könnten während der Bauphase gestört werden. Wenn nach Einbruch der Dämmerung und insbesondere unter Zuhilfenahme künstlicher Beleuchtung Bauarbeiten durchgeführt werden, könnten Vibrationen, Lärm und Licht die potenziell vorkommenden Fledermäuse am abendlichen Ausflug hindern. Daher sind solche nächtlichen Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zur den Fledermausquartieren zu vermeiden (V CEF 8). Der weitere Störungstatbestand überschneidet sich in der vorliegenden Bewertung mit dem Schädigungstatbestand. An dieser Stelle wird daher auf den folgenden Absatz verwiesen.  Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
ja <b>□</b> nein
▼ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer)
▼ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acer)
V CEF 6: Vermeidung von baulichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze
V CEF 9: Insektenfreundliche Beleuchtung
A CEF 2: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere
A CEF 6 Vor dem Verlust der Quartiere (ohne "Time-Lag-Effekt"), d.h. vor den Rodungsarbeiten sowie dem Abriss der Gebäude und vor Beginn der Baumaßnahmen sind verschiedene Fledermauskästen fachgerecht in räumlicher Nähe an

A CEF 6 Vor dem Verlust der Quartiere (ohne "Time-Lag-Effekt"), d.h. vor den Rodungsarbeiten sowie dem Abriss der Gebäude und vor Beginn der Baumaßnahmen sind verschiedene Fledermauskästen fachgerecht in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Art und Anzahl der Fledermausersatzquartiere sind im Verlauf des weiteren Planverfahrens unter Berücksichtigung der gezielten Prüfung der betreffenden Strukturen festzulegen.

Im B-Plangebiet werden Gewerbe- und Wohngebäude und zugehörige soziale Infrastruktur geplant. Zuvor werden die vorhanden alten Gebäude der Schweinezuchtanlage rückgebaut. Hierdurch gehen die Fledermausquartiere (Sommerund Winterquartiere) in den ehemaligen Ställen und Lagergebäuden verloren. Zudem sind Baumfällungen während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen. Ist insbesondere die Pappelreihe am Südrand des Geltungsbereichs davon betroffen, gehen auch potenzielle Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse verloren. Generell ist im Verlauf der Planung zu prüfen, ob ein Erhalt der entsprechenden Quartierbäume möglich ist. Vor dem Beginn der Baufeldfreimachung sind die jeweiligen potenziellen Fledermausquartiere in den Bäumen auf Besatz zu prüfen. Unabhängig hiervon ist der Verlust von Baumhöhlen und Quartieren in den Gebäuden und sonstigen geeigneten Strukturen zu ersetzen (A CEF 2). Ort, Art und Anzahl der Fledermausersatzquartiere werden in einem separaten Konzept im Anhang dieses ASB erarbeitet. Auf Grund der Art und Weise der Bebauung ist nicht mit negativen Beeinträchtigungen der angrenzend zum B-Plan vorhandenen potenziellen Fledermausquartiere zu rechnen, die eine Aufgabe und Entwertung der Quartiere zu Folge hätten.

Des Weiteren ist im Plangebiet sogenannte Insektenfreundliche Außenbeleuchtung zu verwenden (V CEF 9). Das Plangebiet ist zwar ein eher untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse. Das Gelände wird jedoch nach der Umgestaltung weiterhin als Jagdhabitat für die Fledermäuse nutzbar bleiben. Dabei haben konventionelle Außenbeleuchtungen von Gebäuden und Parkplätzen eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet. Vielfach geht von konventionellen Beleuchtungseinrichtungen eine stark anziehende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Insekten auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Die nachtaktiven Insekten orientieren sich üblicherweise an dem schwachen Licht des Mondes und der Sterne. Die nachtaktiven Arten werden daher von einer herkömmlichen Lichtquelle stark angezogen und fliegen diese immer wieder bis zur Erschöpfung an. Häufig versäumen sie dabei die Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage was bei manchen kurzlebigen Arten den Fortbestand gefährden kann. An den Lichtquellen jagende Insektenfresser (z. B. Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus) sorgen zusätzlich für einem hohen Individuenverlust.

Flee	dermäuse allgemein
Infol Geh vork Auß und Der	Insektenfauna von Gehölzhabitaten im "Einzugsbereich" der Beleuchtungskörper droht hierdurch zu verarmen. gedessen wird die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten reduziert. Dadurch werden das Plangebiet und die ölzreihe als Nahrungshabitat negativ beeinträchtigt, was populationswirksame Auswirkungen auf die ommenden Fledermäuse haben kann. Daher sind insektenfreundliche Beleuchtungseinrichtungen für die enanlagen zu verwenden. Hierdurch wird einer betriebsbedingten Verarmung der Insektenfauna entgegengewirkt das Nahrungsangebot für Fledermäuse bleibt erhalten.  Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
Zus	a ⊠ nein ammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die '	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Dar	legung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Aus	nahmegrund liegt vor
and	erweitig zumutbare Alternativen existieren nicht
Ang	abe zu geprüften zumutbaren Alternativen
Wah	rung des Erhaltungszustandes
Best	eht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?
_	eht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
	nein Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (Afcs bzw. Efcs) sind erforderlich
	schlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-mpensationsmaßnahmen?
	paben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
_	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr
Fazit Die f	achlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
	zur Vermeidung (VCEF)
	zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan
	(LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unte	r Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
×	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf über-
	geordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem & 45 Abs. 7 RNatSchG erfüllt sind

#### Fledermäuse allgemein

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

### 4.2.2 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Amphibienarten zu erwarten.

Die nächstgelegenen Laichgewässer sind vermutlich im Bereich des Sydower Fließ (Entfernung mind. 800m) südlich von Grüntal zu finden. Wandernde Amphibien wurden auf dem Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage nicht gesichtet. Es sind zwar einige Gewässer anthropogenen Ursprungs im Untersuchungsgebiet vorhanden, diese sind jedoch nicht als Laichgewässer für Amphibien geeignet.

Nördlich des Geltungsbereich liegt ein Kiefernforst. Dahinter sind alte oberirdische Klärwasserbecken der Schweinzuchtanlage vorhanden. Es handelt sich um vier große rechteckige Betonbecken ohne Uferzone und Vegetation. Die Höhe der Beckenwand außen beträgt etwa 1m. Die Becken selbst sind wesentlich tiefer und mit Wasser gefüllt. Eine Überwindung der Betonmauer ist für Amphibien nicht möglich.

Westlich von Haus 3 ist ein künstlicher Teich gelegen. Dieser ist mit Teichfolie hergestellt worden und hat sehr steile Ufer. Die Wasserfläche war komplett mit Algen zugewachsen und roch faulig. Auch hier ist der steile Uferbereich mit der freiliegenden Teichfolie viel zu steil. Hier könnten zwar Amphibien hineingelangen, ein herausklettern ist jedoch nicht möglich. Vom 27.06.2021 bis 30.06.2021 wurde dieses Gewässer mittels einer Molchreuse (mit Knicklicht versehen) beprobt. Die tägliche Kontrolle erbrachte keine Nachweise von Amphibien. Lediglich eine beträchtliche Anzahl von Plötzen befanden sich in der Reuse. Die Anwesenheit der Fische bei gleichzeitigem Fehlen von Unterwasservegation schließt ein Vorkommen von Amphibien weitgehend aus. Der Amphibienlaich und die -larven werden von den Fischen gefressen, wenn wie in diesem Fall keinerlei Rückzugsräume (Flachwasser, dichte Unterwasservegetation usw.) vorhanden sind.

Westlich des Geltungsbereichs ist eine mit Gehölzen umrandete größere Fläche mit Hochstauden und etwas Altschilf vorhanden. Laut Biotoptypenkartierung (CIR-Biotoptypen 2009/ Luftbildinterpretation) ist hier ein unbeschattetes perennierendes Kleingewässer (Kolk, Soll o.ä.) vermerkt. Dieses Kleingewässer ist so nicht mehr vorhanden. Das Relief zeigt deutlich das ehemalige Kleingewässer in Form einer großen Vertiefung im Gelände. Die Fläche ist komplett mit Hochstauden zugewachsen und führt offensichtlich schon seit Jahren kein Wasser mehr. Lediglich in der Mitte der Senke ist eine Wildschweinsuhle (2-3m²) vorhanden an der sich Rauchschwalben regelmäßig Nistmaterial holen. Die Wildschweinsuhle trocknet im Juni/Juli nahezu komplett aus. Auch von dem Kleingewässer ca. 60 m südlich des Geltungsbereich ist nichts mehr zu sehen. Hier existiert nun ein Feldgehölz (Koniferen).

Wandernde Amphibienarten wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

Insgesamt kann eine potenziell populationswirksame Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten nicht festgestellt werden. Daher erfolgt keine gesonderte artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.

#### 4.2.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse unterliegt dem europäischen und nationalen Schutzstatus (Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach BNatSchG). In der Roten Liste Deutschlands wird sie mittlerweile nur noch auf der Vorwarnliste geführt. Für Brandenburg gilt die Art als gefährdet (Rote Liste Kat. 3). Nach der Bundesartenschutzverordnung handelt es sich um eine besonders geschützte Art. Auch viele Lebensräume sind auf Bundes- oder Landesebene geschützt. Sie ist in Deutschland zwar rückläufig aber noch weit verbreitet und hat Habitatansprüche mit einem erheblichen planerischen Konfliktpotential. So ist die Art heutzutage in unserer Kulturlandschaft mangels natürlicher Lebensräume häufig auf anthropogen beeinflussten Strukturen anzutreffen (z.B. Abbaugruben, Bahn- und Straßensäume, Truppenübungsplätze, Bauerwartungsland sowie Gewerbe- und Industriebrachen). Daher ist die Zauneidechse eine regelmäßig zu berücksichtigende Art in verschiedenen Vorhabenplanungen.

Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage mit den alten Gebäuden und dazwischenliegenden Freiflächen. Auf den Freiflächen haben sich teilweise Ruderalfluren entwickelt die durchaus als Zauneidechsenlebensraum geeignet sind. Das Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plans besteht aus Grünland und Ruderalfluren, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und Kiefernforsten. Eine Habitateinschätzung vor Ort ergab, dass auf den Freiflächen zwischen den Gebäudebestand sowie auf den Grünland-Ruderalflächen angrenzend zum B-Plan potenzielle Lebensräume Zauneidechse vorhanden sind. Trotz intensiver Suche in den potenziellen Habitaten konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. lm Ergebnis Geländebegehungen kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

### 4.2.4 xylobionte Käfer (Heldbock, Eremit)

Die xylobionten Käferarten Heldbock und Eremit konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Potenzielle Brutbäume für die Art wurden im Geltungsbereich des B-Plans nicht festgestellt.

# 4.2.5 sonstige national geschützte Arten gemäß Anforderung der uNB 4.2.5.2 Ameisen

Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Nester von hügelbauenden Waldameisen der Untergattung Formica sensu stricto (Waldameisen im engeren Sinne) gefunden. Sämtliche Arten dieser Untergattung sind nach BNatSchG besonders geschützt. Die Lage der Nester zeigt Abbildung 15 der Nester liegen im Geltungsbereich des B-Plans.

Zum Erhalt der in den Baufeldern festgestellten Völker und Fortpflanzungsstätten der Waldameisen ist eine Umsiedlung erforderlich (V CEF 11). Dies hat durch eine anerkannte sachverständige Person zu erfolgen. Zuvor sind die jeweiligen Baufelder erneut nach Bauten von Waldameisen abzusuchen, da diese häufig neue Nester errichten.

### 4.2.5.3 Weinbergschnecke

Von der Weinbergschnecke wurden keine lebenden Individuen im Untersuchungsgebiet gesichtet. Zwischen den Gebäuden der ehemaligen Schweinemastanlage wurden jedoch Ansammlungen von leeren Gehäusen der Art gefunden. Dies sind i.d.R. Zeugnisse einer ehemaligen Besiedlung des Geländes. Ein noch existierendes potenzielles Vorkommen im UG ist nicht auszuschließen. Da im Eingriffsgebiet potenziell Weinbergschnecken vorkommen sind zur Vermeidung populationswirksamen Beeinträchtigungen vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden ist ein Absammeln und Umsetzen der Weinbergschnecken (V CEF 12) in unmittelbar angrenzende geeignete Habitate vor Baubeginn notwendig.



Abbildung 15 Ameisennester und Weinbergschneckenfunde

#### 5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Begriffserklärungen, zitiert aus "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (MIL Hrsg. 2018):

*Vermeidungsmaßnahmen V<sub>CEF</sub> (mitigation measures)* 

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für

die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A<sub>CEF</sub> (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, die CEF-Maßnahmen entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. Für die Beurteilung, ob ein Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden kann, ist eine genaue und ausführliche Beschreibung der Maßnahme (im ASB sowie im LBP) unabdingbar (inkl. einer Prognose der Dauer bis zur Zielerreichung, evtl. zeitliche Staffelung von Teilmaßnahmen, Pflegezeiträumen etc.; Definition des erforderlichen ökologischen Zustandes der Maßnahmenfläche zum Zeitpunkt der Zielerreichung). Wenn möglich, sollten sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist hierbei in jedem Falle erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen A/E FCS (favourable conservation status measures)

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen genannt, erforderlich werden. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, so dass eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

Es sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Reihe von Maßnahmen notwendig, die im Folgenden näher beschrieben werden.

### 5.1 spezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V CEF Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen werden empfohlen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V CEF 1: Maßnahme für Brutvögel

strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld

Auf den umliegenden Grünflächen und in den Gehölzen brüten diverse Brutvogelarten. Daher dürfen im Zuge der Bauarbeiten die Grünflächen außerhalb des Baufeldes nicht beansprucht werden. Nicht zulässig sind z.B. Materialablagerungen, Parken von PKW, Baufahrzeugen oder Sattelzügen, das Befahren durch PKW, Baufahrzeuge oder Sattelzüge, Errichten von Baustelleneinrichtungen (WC, Bürocontainer ec.), biwakieren, Lagerung von Bauschutt oder Müll usw. Versehentlich auf die angrenzenden Flächen verbrachtes Material muss sofort entfernt werden.

Diese Einhaltung dieser Maßnahmen muss strengstens überwacht werden

### V CEF 2: Maßnahme für Brutvögel

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der im UG vorkommenden Brutvögel (01.03. – 30.09.)

Die Baufeldfreimachung (Gebäuderückbau, Abschieben des Geländes, Gehölzrückschnitte, Baumfällungen) darf nur vom 01.10. bis 28.02. außerhalb der Brutzeit der Brutvögel erfolgen. Sollten Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitfensters in Erwägung gezogen werden, so sind die entsprechenden Maßnahmen erst nach einer Kontrolle und Freigabe der Flächen durch einen Sachverständigen zulässig.

#### V CEF 3 Maßnahme für Brutvögel

Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden

Das im B-Plan geplante Vorhaben beinhaltet u.a. die Errichtung die Errichtung von Wohn- und Gewerbebauten, die sicherlich mit Fenstern und ggf. großen Fensterfronten ausgestattet werden. Hier besteht die akute Gefahr, dass Vögel gegen diese fliegen und tödlich verletzt werden. Diese Gefahren gilt es zu vermeiden. In erster Linie ist schon bei der Konzeption der Gebäude die Installation von großen Fensterfronten insbesondere in Richtung der Gehölze auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Daneben sind weitere Schutzmaßnahmen an den Fenstern selbst vorzunehmen.

Spiegelungen lassen sich vermindern durch:

- die Wahl von Scheiben mit geringem Aussenreflexionsgrad von max. 15 %, besser jedoch 12%.
- Montieren von Insektenschutzgittern
- Verzicht auf Spiegel im Außenbereich

Durchsichten lassen sich vermindern durch

• entsprechende Konstruktion, d.h. keine Fensterfronten über Eck

- Wahl halbtransparenter Materialien, d.h. die Scheiben sind zu markieren (Greifvogelsilhouetten u.ä. sind nicht geeignet)
- Einsatz innenarchitektonischer Mittel (Vorhänge, Gardinen u.ä.)

Weitere Informationen hierzu sind u.a. beim NABU oder der Schweizer Vogelwarte abrufbar

### V CEF 4 Maßnahme für Brutvögel

Prüfung der Baufelder auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln (insbesondere Höhlenbrüter)

Die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten befinden sich innerhalb des Vorhabenbereichs bzw. unmittelbar angrenzend. Sollten im Zuge der baufeldbezogenen Baugenehmigungen Baumfällung notwendig werden, sind die betreffenden Gehölze vor der Fällung erneut auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln zu prüfen.

# V CEF 5 Maßnahme für Brutvögel

Schutz von festgestellten Niststätten der Gebäudebrüter

Sollten während der Baumaßnahmen Niststätten siedlungsbewohnender Arten (Hausrotschwanz/Bachstelze) in den Gebäuden gefunden werden, sind diese bis zum Ausfliegen der Jungvögel vor Beschädigung zu schützen.

#### V CEF 6 Maßnahme für Fledermäuse

Vermeidung von baulichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze

Im Umfeld des B-Plans befinden sich Gehölze mit potenziellen Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen. Im Zuge der Bauarbeiten könnten die angrenzenden Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren beschädigt werden. Baumverletzungen durch die Bautätigkeiten sowie Materialablagerungen entlang der Gehölze sind zu unterlassen. Um eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten durch versehentliche Beschädigungen im Zuge der Bautätigkeiten (Befahren durch Baufahrzeuge, Materialablagerungen) zu vermeiden, ist der Bereich durch einen Bauzaun abzugrenzen.

### V CEF 7 Maßnahme für Fledermäuse

Rückbau der Gebäude außerhalb der Wochenstubenzeiten und der Winterruhe

Da die Gebäude im Geltungsbereich sowohl als Sommerquartiere als auch als Winterquartiere genutzt werden, stehen für den Rückbau der Gebäude nur relativ enge Zeitfenster zur Verfügung, die zudem teilweise mit den Brutzeiten von Vögeln kollidieren. Im Wesentlichen ist der Gebäude Rückbau außerhalb der Wochenstubenzeiten und der Winterruhe auszuführen. D.h. von September bis Oktober bzw. März bis April. In enger Absprache mit der nBB kann der Abriss in den

Wintermonaten weitergeführt werden sofern zuvor durch geeignete Maßnahmen die Nutzung des entsprechenden Gebäudes als Winterquartier verhindert wurde. Möglichkeiten sind z.B. das Entfernen der Dächer und Bodenverkleidung, um die Gebäude unattraktiv zu machen. Die Quartiere in den Hohlblockwänden in Haus 6 sollten vor dem Abriss erneut kontrolliert werden. Die Einschlupföffnungen sollten im Anschluß mittels Gaze verschlossen werden, so dass darin befindliche Fledermäuse herausgelangen können, jedoch ein erneutes Einfliegen unattraktiv wird.

#### V CEF 8 Maßnahme für Fledermäuse

Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen.

Fledermäuse, die die potenziell geeigneten Quartiere nutzen, könnten während der Bauphase gestört werden. Wenn nach Einbruch der Dämmerung und insbesondere unter Zuhilfenahme künstlicher Beleuchtung Bauarbeiten durchgeführt werden, könnten Vibrationen, Lärm und Licht die potenziell vorkommenden Fledermäuse am abendlichen Ausflug hindern. Daher sind solche nächtlichen Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zur den Fledermausquartieren zu vermeiden.

#### V CEF 9: Maßnahme für Fledermäuse

Insektenfreundliche Beleuchtung der Außenanlagen

Das Eingriffsgebiet ist zwar ein eher untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse. Das Gelände wird nach Fertigstellung der Wohnbebauung in weiten Teilen jedoch weiterhin als Jagdhabitat für die Fledermäuse nutzbar bleiben. Anzunehmen ist eine Steigerung der Attraktivität des Plangebietes als Jagdgebiet für siedlungsbewohnende Zwergfledermaus). Fledermausarten (z.B. Dabei haben konventionelle Außenbeleuchtungen von Gebäuden und Parkplätzen eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet. Vielfach geht von konventionellen Beleuchtungseinrichtungen eine stark anziehende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Insekten auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Die nachtaktiven Insekten orientieren sich üblicherweise an dem schwachen Licht des Mondes und der Sterne. Die nachtaktiven Arten werden daher von einer herkömmlichen Lichtquelle stark angezogen und fliegen diese immer wieder bis zur Erschöpfung an. Häufig versäumen sie dabei die Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage was bei manchen kurzlebigen Arten den Fortbestand gefährden kann. An den Lichtquellen jagende Insektenfresser (z. B. Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus) sorgen zusätzlich für einem hohen Individuenverlust. Die Insektenfauna von Gehölzhabitaten im "Einzugsbereich" der Beleuchtungskörper droht hierdurch zu verarmen. Infolgedessen wird die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten reduziert. Dadurch wird die Fläche als Nahrungshabitat negativ beeinträchtigt, was populationswirksame Auswirkungen auf die potenziell vorkommenden Fledermäuse haben kann. Daher sind insektenfreundliche Beleuchtungseinrichtungen für die Außenanlagen zu verwenden. Hierdurch wird einer indirekten betriebs- und anlagebedingten Verarmung der Insektenfauna entgegengewirkt und das Nahrungsangebot für Fledermäuse bleibt erhalten.

### **V CEF 10:** naturschutzfachliche Baubegleitung (nBB)

Zur Überwachung und Koordinierung der konzipierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (nBB) notwendig. Aufgabe der nBB ist insbesondere:

- die beratende und überwachende Begleitung der Abrissarbeiten an den Gebäuden.
- Die Verortung und Koordination sowie Überwachung der Installation der Ersatzniststätten für Vögel und Fledermäuse

# 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahen dienen dazu, die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population einer Art in Qualität und Quantität zu erhalten. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um eine "vorgezogene Ausgleichsmaßnahme" (sogenannte CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Maßnahme für die betroffenen Arten muss im Sinne "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen" bereits zum Zeitpunkt der Eingriffsdurchführung wirksam sein. Hiermit wird erreicht, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungsstätte der betroffenen potenziellen Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Die zusätzlichen Untersuchungsergebnisse bezüglich der Fledermäuse aus dem Jahr 2021 bestätigen im Wesentlichen die bereits im Artenschutzbeitrag vom 18.11.2020 beschriebenen Ergebnisse. Umfangreiche Änderungen oder Ergänzungen der bereits konzipierten CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### A CEF 1 Maßnahme für höhlenbrütende Brutvögel

Ausgleich der verlorengehenden Nistplätze für Höhlenbrüter durch Anbringen geeigneter Nistkästen in ausreichender Anzahl

Sollten im Ergebnis der Prüfung gemäß V CEF 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten höhlenbewohnender Brutvögel als einschlägig bewertet werden, ist ein entsprechender Ausgleich durch das Anbringen von Ersatzniststätten zu gewährleisten. Art und Weise dieser Maßnahme richtet sich nach dem jeweiligen Prüfergebnis (V CEF 4).

## A CEF 2 Maßnahme für Hausrotschwanz und Bachstelze

Ersatzniststätten für die siedlungsbewohnenden Arten an geeigneter Stelle anbringen

Für den Hausrotschwanz und die Bachstelze sind geeignete Nistkästen im direkten Umfeld des B-Plans vor dem Rückbau der Gebäude anzubringen. Der Ausgleich sollte im Verhältnis 1:2 erfolgen (8 Nistkästen für den Hausrotschwanz, zwei für die Bachstelze). Die Verortung und Dokumentation dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen der nBB.

#### A CEF 3 Maßnahme für die Dohle

Installation von Ersatzniststätten für die Dohle

Vor der Fällung der Pappeln ist an zwei geeigneten Stellen im Geltungsbereich oder dessen Umfeld jeweils ein Nistkasten für die Art zu installieren. Zwei Nistkästen sind erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme wenigstens eines Nistkastens zu erhöhen.

#### A CEF 4 Maßnahme für den Star

Installation von Ersatzniststätten für den Star

Da die Fällung der höhlenreichen Pappeln ein erheblicher Verlust von potenziellen und tatsächlich genutzten Bruthöhlen darstellt sind vor der Fällung der Pappeln an vier geeigneten Stellen im Geltungsbereich oder dessen Umfeld vier Nistkasten für die Art zu installieren. Zwei Nistkästen je BP sind erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme wenigstens zweier Nistkastens zu erhöhen.

#### A CEF 5 Maßnahme für den Wendehals

Installation von Ersatzniststätten für den Wendehals

Um die Attraktivität der angrenzenden Lebensräume (z.B. östlich des B-Plans) zu erhöhen und den Verlust der Niststätten im Grenzbereich des B-Plans durch bau- und anlagebedingte Störungen oder Baumfällungen auszugleichen, sind zwei Nistkästen für die Art an geeigneter Stelle zu installieren.

#### A CEF 6 Maßnahme für Fledermäuse

#### Anbringen von Fledermauskästen

Vor dem Verlust der Quartiere (ohne "Time-Lag-Effekt"), d.h. dem Abriss der Gebäude sowie vor den Rodungsarbeiten und vor Beginn der Baumaßnahmen sind verschiedene Fledermauskästen fachgerecht in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Art und Anzahl Fledermausersatzquartiere sind im Verlauf des weiteren Planverfahrens unter Berücksichtigung der gezielten Prüfung der betreffenden Strukturen festzulegen. Ort, Art und Anzahl der Fledermausersatzquartiere werden in einem separaten Konzept im Anhang dieses **ASB** erarbeitet. Dabei finden die zusätzlichen Fledermauserfassungsdaten Berücksichtigung.

## 5.3 Maßnahmen für national geschützte Arten

### V CEF 11 Umsiedlung von Ameisennestern

Zum Erhalt der in den Baufeldern festgestellten Völker und Fortpflanzungsstätten der Waldameisen ist eine Umsiedlung erforderlich. Dies hat durch eine anerkannte sachverständige Person zu erfolgen. Zuvor sind die jeweiligen Baufelder erneut nach Bauten von Waldameisen abzusuchen, da diese häufig neue Nester errichten.

### V CEF 12 Umsetzung von Weinbergschnecken

Da im Eingriffsgebiet potenziell Weinbergschnecken vorkommen sind zur Vermeidung populationswirksamen Beeinträchtigungen vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden ist ein Absammeln und Umsetzen der Weinbergschnecken in unmittelbar angrenzende geeignete Habitate vor Baubeginn notwendig.

### 5.4 vorgezogene Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen (F CEF Maßnahmen)

Im Zuge der Konfliktanalyse wurde festgestellt, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Daher sind keine F CEF Maßnahmen notwendig, um die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu gewährleisten.

# Tabelle 9 Maßnahmenübersicht

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahme	n zur Vermeidung	
V CEF 1	Keine Inanspruchnahme von Grünflächen außerhalb des Baufeldes bzw. des Betriebsgeländes	Brutvögel allgemein
V CEF 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der im UG vorkommenden Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. abweichender Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen	Brutvögel allgemein
V CEF 3	Große Fensterfronten sind zu vermeiden, bzw. deren Gefahrenpotential zu verringern	Brutvögel allgemein
V CEF 4	Prüfung der Baufelder auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln (insbesondere Höhlenbrüter)	Brutvögel allgemein
V CEF 5	Schutz von festgestellten Niststätten der Gebäudebrüter	Brutvögel allgemein
V CEF 6	Vermeidung von baulichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze	Fledermäuse
V CEF 7	Rückbau der Gebäude außerhalb der Wochenstubenzeiten und der Winterruhe	Fledermäuse
V CEF 8	Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen	Fledermäuse
V CEF 9	Insektenfreundliche Beleuchtung der Außenanlagen	Fledermäuse
V CEF 10	Naturschutzfachliche Baubegleitung (nBB)	allgemein
Vorgezoge	ne Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
A CEF 1	Ausgleich der verlorengehenden Nistplätze für Höhlenbrüter durch Anbringen geeigneter Nistkästen in ausreichender Anzahl	Höhlenbewohnende Brutvögel
A CEF 2	Ersatzniststätten für die siedlungsbewohnenden Arten an geeigneter Stelle anbringen	Hausrotschwanz, Bachstelze
A CEF 3	Installation von Ersatzniststätten für die Dohle	Dohle
A CEF 4	Installation von Ersatzniststätten für den Star	Star

A CEF 5	Installation von Ersatzniststätten für den Wendehals	Wendehals								
A CEF 6	Anbringen von Fledermauskästen	Fledermäuse								
Maßnahme	en für national geschützte Arten									
V CEF 11	Umsiedlung von Ameisennestern	Ameisen								
V CEF 12	Umsetzung von Weinbergschnecken	Weinbergschnecken								
Kompensa	Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)									
	Nicht erforderlich									

### 6 Monitoring

Die Umsetzung der konzipierten Maßnahmen ist zu dokumentieren. Eine dezidierte naturschutzfachliche Baubegleitung sollte durchgeführt werden.

# 7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

#### 7.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da für die Fledermäuse als Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie im Rahmen dieses ASB im UG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Weitere Arten des Anhang IV konnten im Untersuchungsraum bzw. Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

### 7.2 Europäische Vogelarten

Da für die europäischen Brutvogelarten im Rahmen dieses ASB im UR keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

## 7.3 Prüfung auf Alternativen

Nicht notwendig.

### 8 Zusammenfassung

Anlass dieses Gutachtens ist die geplante Aufstellung des B-Plans "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg" in Grüntal einem Ortsteil der Gemeinde Sydower Fließ. Planungsziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) mittels Aufstellung eines Bebauungsplans. Gegenwärtig stellt sich die Fläche als landwirtschaftlicher Konversionsstandort (Schweinezuchtanlage) mit ruinösem Gebäudebestand, Brachflächen und Landwirtschaftsflächen dar. Im Zuge der im B-Plan geplanten Vorhaben ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen in Form eines Artenschutzbeitrages zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung konnten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit Ausnahme von europäischen Brutvogelarten, Fledermäusen, sowie Zauneidechsen und Amphibien, Vorkommen von europarechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL von vornherein ausgeschlossen werden.

Zur Erfassung des Brutvogelspektrums und der Arten des Anhang IV FFH-RL erfolgten 9 Begehungen (Ingenieurbüro IGG). Die Fledermäuse wurden im Zuge zweier weiterer nächtlicher Detektorbegehungen (1 x nach SU; 1 x vor SA) erfasst. Im Untersuchungsgebiet wurden Fledermäuse festgestellt. Hohe Fledermausaktivität war insbesondere in den Gebäuden zu verzeichnen. Hier sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere von Fledermäusen (insbesondere Zwergfledermaus) vorhanden.

Im Plangebiet und dem Untersuchungsraum ist eine artenreiche Brutvogelzönose vorhanden.

Ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechsen im UG wurde auf Grund einer gewissen Habitateignung der Offenlandflächen angenommen. Ein tatsächliches Vorkommen konnte als Ergebnis der Begehungen nicht bestätigt werden. Laichgewässer für Amphibien sind im UG nicht vorhanden. Die Gewässer im UG sind kaum als Laichgewässer geeignet. Potenzielle Vorkommen und wandernde Amphibien wurden während der Kartierarbeiten nicht festgestellt. Eine Lebensraumeignung für weitere Anhang IV Arten ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse ergeben sich durch die im B-Plan konzipierten Baumaßnahmen Eingriffe i. S. des § 44 (1) Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die baulichen Eingriffe sowie die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen weitestgehend minimiert. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist derzeit

nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

#### 9 Fazit

Für alle Fledermäuse und den betroffenen europäischen Vogelarten im UR kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich Artenschutzfachlich unüberwindbare Hindernisse stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

#### 10 Literatur

ABBO [ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN] (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. - Otis Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin 19-2011. Sonderheft. 448 S.

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005. Aula-Verlag - Wiebelsheim.622 S.

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – München, BLV

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn-Bad Godesberg. 434 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 55 (1). Bonn-Bad Godesberg. 386 S.

ELLWANGER, G. (2004): Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.

GÜNTHER, R. (1996): (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag.

GEDEON, K. et al (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG G., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste) (Hrsg., 2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

RYSLAVY, T; JURKE, M & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia). – In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G.ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

SCHNEEWEISS, N.; KRONE, A. & BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/coleoptera/ceracerdneu.pdf https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/coleoptera/osmoeremneu.pdf

#### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. (Stand 04/2018)

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand Hinweise Artenschutzbeitrags 03/2015): zur Erstellung des (ASB) Auftraggeber: Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand März 2015

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT MLUL (HRSG. STAND 2018) : Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3.Änderung der Übersicht "Angaben zum Schutz der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI. L 61 vom 3.3. 1007, S.1)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2873).

#### 10.1 Luftbilder und Software

Alle Luftbilder: DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

OBRIST, M.K., AND BOESCH, R. (2018). BatScope manages acoustic recordings, analyses calls and classifies bat species automatically. Can. J. Zool. 96: 939-954. dx.doi.org/10.1139/cjz-2017-0103. Web: http://www.batscope.ch.

Aufgestellt: Panketal, den 06.08.2021

Dipl.-Ing (FH) Heiko Menz

H. Meny

# 11 Anhang 1 Relevanzprüfung

# Tabelle 10 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
	·			Arten de	s Anhangs IV de	er FFH-R	ichtlinie	·
Amphibien								
Gras-, Taufrosch	Rana temporaria	*	**	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kammolch	Triturus cristatus	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	3	U1	-	-		Nachweis von Kaulquappen und Adulten im UG
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kreuzkröte	Bufo calamita	V	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rotbauchunke	Bombina	2	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Seefrosch	Rana ridibunda	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im

							UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Springfrosch	Rana dalmatina	*	R	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Spinight Section	rtaria dairiatiria			02			UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Wasser-, Teichfrosch	Rana kl. Esculenta	G	3	FV	-	_	keine Fortpflanzungsstätten im
,							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Käfer							
Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	k. A.	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
2.0		•	•				UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	2	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
.,							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
				114			keine Fortpflanzungsstätten im
Hirschkäfer	Lucanus cervus	2	2	U1	-	-	UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Cohmolhindigor	Craphadarua	4	1	k. A.			keine Fortpflanzungsstätten im
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	1	1	K. A.	-	-	UR, keine Strukturen für
Breitinger- rauchkarer	Dilliteatus						Wanderkorridore vorhanden
Veilchenblauer	Limoniscus	1	_	U1		_	keine Fortpflanzungsstätten im
Wurzelhals- schnellkäfer	violaceus	1	_	01	-	-	UR, keine Strukturen für
Wuizemais- Schilenkaler	violaceus						Wanderkorridore vorhanden
Fische							Wallderfield Verhaliden
Bachneunauge	Lampetra planeri	*	3	U1	-	_	keine Fortpflanzungsstätten im
Zaomodnaago	Lampena planen						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Barbe	Barbus	*	V	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
24.50	24.240						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden

Bitterling	Rhodeus amarus	*	*	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	3	V	U2		_	keine Fortpflanzungsstätten im
i iussileuriauge	Lampetra nuviatilis	3	, v	02	_	_	UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Fontane Maräne	Coregonus fontanae	R	R	FV	_	_	keine Fortpflanzungsstätten im
Tomano Marano	oorogonao romanao	'`	'`				UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Groppe	Cottus gobio	*	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
2.566.	game game						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Lachs	Salmo salar	1	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Meerneunauge	Petromyzon	V	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
<u> </u>	marinus						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Rapfen	Aspius	*	*	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
·	•						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	*	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Steinbeißer	Cobitis taenia	*	*	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Weißflossiger Gründling	Gobio albipinnatus	G	2	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Falter							
Abiss-/Skabiosen-	Euphydryas aurinia	0	2	nicht	_	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Scheckenfalter				berich-			UR, keine Strukturen für
				tet			Wanderkorridore vorhanden
Dunkler Wiesenknopf-	Maculinea	1	V	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Ameisenbläuling	nausithous						UR, keine Strukturen für
<u> </u>							Wanderkorridore vorhanden

Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	2	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Heller Wiesenknopf-	Maculinea teleius	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
Ameisenbläuling								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus	V	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
	proserpina							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Säugetiere								
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	U1	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im
	·							UR
Baummarder	Martes	3	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
	,							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Biber	Castor fiber	1	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	FV	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im
								UR, Detektornachweise
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	FV		+	+	Fortpflanzungsstätten im
S .	'							UR
Feldhamster	Cricetus	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Fischotter	Lutra	3	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	2	U1	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im
								UR, Detektornachweise
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	FV	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im
								UR, Detektornachweise
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im
			_	-	-		-	UR, Detektornachweise

Großes Mausohr	Myotis	V	1	U1	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
HC - AAZ-L PIC-	M - (-) (-)		_					keine Fortpflanzungsstätten im
Iltis, Waldiltis	Mustela putorius	V	3	k. A.	-	-		UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Klaina Dautta dausa	NA vetie vervete einve	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	4	114				potenzielle Fortpflanzungsstätten im
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	1	U1	+	+	+	UR, Detektornachweise
Maio an Alaganda ada a	Nh satah sa laislasi	_		114				potenzielle Fortpflanzungsstätten im
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1		+	+	UR, potentielle Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Manafladarea	Dawhaatalla	2	1	U1				potenzielle Fortpflanzungsstätten im
Mopsfledermaus	Barbastella	2	1	UT		+	+	UR, Detektornachweise
	barbastellus							potenzielle Fortpflanzungsstätten im
Mückenfledermaus	Pipistrellus	D	-	U1		+	+	
	pygmaeus							UR, Detektornachweise
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1		+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im
								UR, Detektornachweise
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	D	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Wolf	Canis lupus	1	0	nicht	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
				berich-				UR, keine Strukturen für
				tet				Wanderkorridore vorhanden
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	D	1	U1		+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im
								UR, Detektornachweise
Zwergfledermaus	pipistrellus	*	4	FV		+	+	Nachweis von Sommerquartieren im UR, Detektornachweise
Weichtiere								
Bauchige	Vertigo moulinsiana	2	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
Windelschnecke	9							UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
						UR, keine Strukturen für	
							Wanderkorridore vorhanden
Schmale	Vertigo angustior	3	-	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Windelschnecke							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Vierzähnige	Vertigo geyeri	1	0	nicht	_	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Windelschnecke	0 0 7			berich-			UR, keine Strukturen für
				tet			Wanderkorridore vorhanden
Weinbergschnecke	Helix pomatia	*	_	FV	+	-	potenzielle Fortpflanzungsstätten im
3-1-3	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						UR
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	2	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Moose							
Firnisglänzendes	Hamatocaulis	2	1	U2	_	_	keine Fortpflanzungsstätten im
Sichelmoos	vernicosus		-				UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Große Moosjungfer	Leucorrhinia	2	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	pectoralis						UR, keine Strukturen für
	r						Wanderkorridore vorhanden
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus	2	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
, 3	cecilia						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
,  ,  ,  ,  ,  ,  ,  ,  ,  ,  ,  ,  ,							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Helm-Azurjungfer	Coenagrion	1	R	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
, ,	mercuriale						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia	1	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	albifrons						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden

Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	R	k. A.	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Maril A d fr	0	4	_	1.10			keine Fortpflanzungsstätten im
Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	1	R	U2	-	-	UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
		_		<b>-</b> \ /			keine Fortpflanzungsstätten im
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia	1	2	FV	-	-	UR, keine Strukturen für
	caudalis						Wanderkorridore vorhanden
D(I							vvariderkorridore vornarideri
Pflanzen							lesia a Fantaflan and "the sine
Arnika, Berg-Wohlverleih	Arnica montana	3	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Frauenschuh	Cypripedium	3	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	calceolus						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Gewöhnlicher	Diphasiastrum	2	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Flachbärlapp	companatum						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Keulen-Bärlapp	Lycopodiella	3	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	clavatum L.						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Kriechender Scheiberich	Apium repens	1	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Moorbärlapp	Lycopodiella	3	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	inundata						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	·						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Schwimmendes	Luronium natans	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Froschkraut Raf.							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Sprossender Bärlapp	Lycopodium	*	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	annotinum						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden

Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	1	U2	_	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Tannen-Bärlapp	Huperzia selago	*	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Zeillers Flachbärlapp	Diphasiastrum zeilleri	2	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Zypressen-Flachbärlapp	Diphasiastrum	2	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	trstachyum						UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Barrell'an and							vvanderkomdore vornanden
Reptilien und Kriechtiere							
Europäische	Emys orbicularis	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Sumpfschildkröte							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
	1 , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	<b>\</b> ,,					Wanderkorridore vorhanden
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Krebse							vvariuerkorridore vorrianden
							keine Fortpflanzungsstätten im
Edelkrebs	Astacus	1	-	U2	-	-	keine ronphanzungsstatten im

					UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden				
Europäische Vogelarten									
Arten inkl. Schutzstatus gemäß Tabelle 2					Fortpflanzungsstätten im UR				

Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL
\* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

#### Erläuterungen:

Rev. Revier

BP Brutpaar

BN Brutnachweis NG Nahrungsgast

UR Untersuchungsraum

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell gefährdet;

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion; V Arten der

Vorwarnliste; D Daten defizitär

EHZ (Erhaltungszustand)

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

# 12 Anhang 2 Fotodokumentation



Abbildung 16 Rechts Gebäude 6 links im der Kieferforst nördlich des B-Plans



Abbildung 17 links Gebäude Nr.5 rechts am Bildrand Nr.6



Abbildung 18 Ostteil des Gebäude Nr.6 (hohe Fledermausaktivität im Gebäude)



Abbildung 19 Gebäude Nr.5 von Innen



Abbildung 20 Blick durch die beschädigte Decke auf die Dachkonstruktion Gebäude Nr.7



Abbildung 21 Blick in das Gebäude Nr.8



Abbildung 22 Gebäude Nr.1

Hier wurden Zwergfledermäuse beobachtet, die sich in die Deckenkonstruktion verkrochen haben



Abbildung 23 eines der eingestürzten Gebäude



Abbildung 24 Gebäude Nr.10



Abbildung 25 Blick in Gebäude Nr.10



Abbildung 26 lm Bürogebäude (Nr.9)



Abbildung 27 Nest vom Hausrotschwanz auf Kabelkanal



Abbildung 28 altes Nest (Hausrotschwanz?) im Außenbereich von Gebäude Nr.7



Abbildung 29 altes Nest vom Hausrotschwanz im alten Stromkasten Haus Nr.7



Abbildung 30 Blick von der Straße auf das Plangebiet, links Gebäude Nr.11



Abbildung 31 die Pappelreihe an der Südgrenze des Geltungsbereichs



Abbildung 32 Der Waldbereich an der Südostecke des Plangebietes (Trauerschnäpper)



Abbildung 33 Müllberge im Plangebiet



Abbildung 34 Das ehemalige Kleingewässer westlich außerhalb des Geltungsbereichs

In der Mitte die Wildschweinsuhle, deutlich zu erkennen der Umriss eines schon länger ausgetrockneten Gewässers



Abbildung 35 Trafoturm südlich außerhalb des Geltungsbereichs Haus Nr.12



Abbildung 36 Nest von Waldameisen teilweise unter einer Dachpappe



Abbildung 37 die Klärbecken nördlich des Geltungsbereichs



Abbildung 38 Das künstliche Kleingewässer westlich von Gebäude Nr.3



Abbildung 39 Zwergfledermaus an der Decke in Haus Nr.1



Abbildung 40 weitere Zwergfledermaus an der Decke in Haus Nr.1



Abbildung 41 umherfliegende Zwergfledermaus in Haus Nr.1

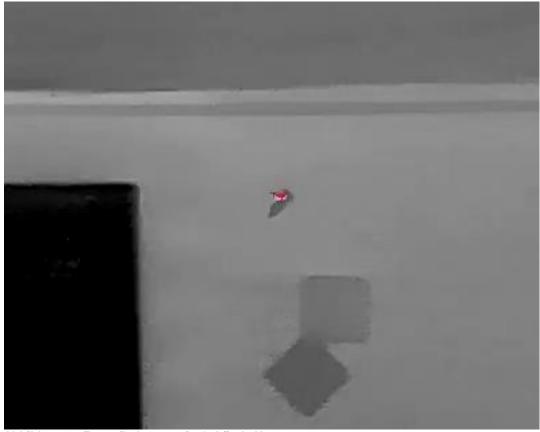


Abbildung 42 Zwergfledermaus in Gebäude Nr.8



Abbildung 43 Zwergfledermaus in Gebäude Nr.1



Abbildung 44 Waschbär in Gebäude Nr.7



Abbildung 45 Hohlblockstein mit Einschlupföffnung und Fledermauskot



Abbildung 46 Hohlblockstein mit Einschlupföffnung und Fledermauskot



Abbildung 47 Trennwand in Haus 6 (rechte Seite) mit Fledermausquartieren (Kreis)



Abbildung 48 Trennwand in Haus 6 (linke Seite) mit Fledermausquartieren (Kreis)



Abbildung 49 Trennwand in Haus 6 (Mitte) mit Fledermausquartieren (Kreis)



Abbildung 50 Seitenwand aus Hohlblocksteinen in Haus 6 (Westseite)



Abbildung 51 Fledermauskot vor der Trennwand in Haus 6